

Deutsche Bauhütte

Zeitschrift der deutschen Architektenschaft

Herausgeber: Curt R. Vincentz. — Geschäftshaus: Hannover, Am Schiffgraben 41.

(Alle Rechte vorbehalten.)

Dringende Aufgaben des Siedlungswerkes.

„Siedlung“, sagt der Leiter der Hauptabteilung „Wirtschaft und Finanzierung“ im Reichsheimstättenamt der DAF, B. Wessel, Berlin, „ist ein Programm der Volksgesundheit und Volkserhaltung. Siedeln ist eine der wenigen Formen der Arbeitsbeschaffung, welche eine organische Wirtschaftsbelebung mit sich bringt. Siedeln heißt, unseren Kindern eine Heimat geben. Die Siedlung ist der Ausdruck des eigenen Besitzes der Werktätigen, eine gesunde Form der Sozialversicherung und — nicht zuletzt — eine Grundlage der Freude und der Erholung.“

„Es ist wohl selbstverständlich“, sagt B. Wessel weiter, „daß wir bei unseren Finanzierungsgrundsätzen in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Reichsministerien bestrebt waren, die öffentlichen Unkosten wie auch die Kosten der Siedlerstelle selbst — und somit auch die Belastung — möglichst weitgehend zu mindern. Bei diesen Bestrebungen und bei den Bemühungen um die Aufbringung der Restfinanzierung sind die Geländerschließungsarbeiten des Reichsarbeitsdienstes, die Einschaltung der Siedler selbsthilfe und Kameradschaftshilfe, aber auch die Mitwirkung der im Siedlungswesen tätigen Aemter und Verbände von besonderer Bedeutung. Durch die vor etwa einem Jahr erfolgte Gründung der „Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Arbeiterwohnstättenbaues“ haben sich Gemeinden, Industrie, Siedlungsträger, Treuhandstellen, Architekten und das Handwerk mit uns zusammengefunden zu gemeinsamer Arbeit. Wir können heute mit Freude feststellen, daß der insbesondere an die Betriebsführer gerichtete Appell nicht umsonst war. In der einjährigen Anlaufzeit stellten die Betriebsführer ihren Gefolgschaftsmitgliedern etwa 40 Millionen RM. zu geringen Zinssätzen — teilweise sogar zinslos — als Restfinanzierungsmittel zur Errichtung von gesunden Wohnstätten zur Verfügung. Auch die Hergabe von billigen Grundstücken und Werkstoffen, die Bereitstellung der maschinellen Einrichtung des Betriebes sowie auch bezahlte Beurlaubung zur Selbsthilfe kennzeichnen den Geist der Förderer. Diesem Beispiel haben sich Unternehmungen der öffentlichen Hand, des Bergbaues, des Handels und des Verkehrs angeschlossen.“

Zum Schluß erwähnt B. Wessel noch, daß auch das Reich selbst durch Hergabe von Darlehen an wenig bemittelte Volksgenossen, durch Hergabe von Zusatzdarlehen an Kriegsbeschädigte, Opfer der Bewegung und an gesunde, kinderreiche Familien sowie durch Uebernahme von Bürgschaften die Siedlungsbestrebungen weitgehend fördern wird.

Anläßlich einer schlesischen Kundgebung der Deutschen Arbeitsfront sprach Reichsorganisationsleiter Dr. Ley über das deutsche Siedlungswerk der Zukunft, dessen Träger die Arbeitsfront sein werde. In zwei bis drei Jahren solle ein Siedlungswerk in größtem Maßstab in Angriff genommen werden. Es sei der Wille des Führers, daß

im Laufe von zehn Jahren 5 Millionen Siedlungshäuser errichtet werden. Diese Siedlungen sollten nach einer festen Normung der Bauteile und auch der Einrichtung errichtet werden*).

Aus dem ganzen Reich ziehe die Arbeitsfront 800 junge Architekten zusammen, die für die DAF-Siedlungen spezialisiert werden sollen. Die Arbeitsfront werde dann die Betreuung dieser Architekten übernehmen.

In weiten Kreisen der Fachwelt wird gefragt, warum die 16000 Architekten der Reichskammer bei Seite stehen sollen.

Diese Millionen neuer Siedlungen sollten im Anschluß an die Reichsautobahnen, wo der Baugrund billig erworben werden könne, erstehen.

*) Die Mustersiedlung auf der Leipziger Baumesse ist bereits ein Vorläufer der beabsichtigten Normung. (Kritik in Nr. 9 der „Deutschen Bauhütte“.)

Auf Grund dieser Pläne werde sich die Errichtung eines solchen Siedlungshauses um insgesamt 30 Proz. gegenüber den bisher nötigen Entstehungskosten verbilligen. Dieses ersparte Kapital entspreche ungefähr der ersten Hypothek, die bisher von den Siedlern benötigt wurde. Für die zweite Hypothek werde die Arbeitsfront die Bürgschaft übernehmen.

Auf der Tagung der Planberater des Reichsheimstättenamtes in Stuttgart wies Dr.-Ing. Ludowici darauf hin, daß für das neue Siedlungswerk die Grundsätze gültig seien, die keinen Gegensatz zwischen Land und Stadt aufweisen. Nur eine Lebensgemeinschaft könne einer Siedlung Form geben; so müsse auch heute in einer Siedlung der politischen Gemeinschaft der wirtschaftlichen und sozialen Struktur Ausdruck verliehen werden. Die Siedlung müsse weiterhin nach dem Gesetz der Bodenständigkeit entstehen (Gestaltung nach der einzelnen Landschaft), und daß sich um diese alles ordnen müsse. Insbesondere die Heimstätten als Organe der staatlichen Wohnungspolitik hätten hier eine besondere Pflicht. Die Ausrichtung des gesamten Siedlungsapparates in der Praxis müsse vollendet sein in dem Augenblick, wo das Siedlungswerk im großen programmatischen Ausmaß beginnt.

Es kann also schon jetzt damit begonnen werden, Normen für Siedlungen, Bauteile und Einrichtungen (21. 4. 36) für die verschiedenen Gaue vorzuschlagen, die für Einheitsnormen verwertet werden könnten und zur Anregung für eine programmatische Festlegung dienen können.

*

Es kommt eine Sonderbauordnung für Kleinhäuser.

Nämlich eine Vereinheitlichung und Zusammenfassung der bestehenden Sondervorschriften für Kleinsiedlungen, Kleinhäuser. Wie Oberregierungsrat Dr. Münz vom Reichs- und preußischen Arbeitsministerium mitteilt, beabsichtigt der Reichsarbeitsminister, eine Sonderbauordnung für Kleinhäuser vorzubereiten und nach Möglichkeit noch im Laufe dieses Jahres in Kraft zu setzen.

Der Reichsfinanzminister hat weitere 150 Millionen Reichsmark für Bürgschaften für Wohnungsbauten zur Verfügung gestellt.

Der Leiter der Abteilung Wohnungs- und Siedlungswesen der Wirtschaftsgruppe Bauindustrie, Dir. Dr. Knüttel, beschäftigt sich in der „Deutschen Siedlung“ mit Fragen der Kostensenkung bei der Finanzierung des Siedlungsbaues. Wegen der Grundstückskosten ist die Beschaffung geeigneter Grundstücke zu einem Preise, der für Arbeiterwohnungen tragbar ist, auf Schwierigkeiten gestoßen, die vor Jahren niemand geahnt hätte. Es ist besonders in den Großstädten kaum noch möglich, auch von Städten Bauland zu für diesen Zweck angemessenen Preisen in einer Entfernung vom Industriegebiet zu erhalten, daß der Arbeiter nicht zu lange Anmarschwege hat. Wenn hier nicht die Gemeinden und die Industriegebiete helfend mitwirken, wird sich das Ziel in der Nähe von Großstädten schwer verwirklichen lassen. Einige Kleinstädte haben in diesem Sinne bereits vorbildlich gewirkt. Die zweite Schwierigkeit bei der Grundstücksbeschaffung sind die Aufschließungskosten.

Es ist ganz undenkbar, daß man zu einer vernünftigen Miete kommen kann, wenn die Aufschließungskosten das Mehrfache der Grundstückskosten betragen.

Es ist sehr schön, breite und gut gepflasterte Straßen und Bürgersteige anzulegen, auch für die Dauer vielleicht das Richtige, zur Erzielung einer billigen Arbeiterwohnungsmiete aber nicht tragbar. Die Erhebung von Nebenkosten, wie Ansiedlungsgebühren und Gebühren für Regelung der Vorflut, mag vom Standpunkt der Gemeinden notwendig sein; doch wirkt sie immer verteuern auf die Miete. Es wurde darauf hingewiesen, daß

in der Nähe von Berlin bei einem Grundstückspreise von 2,25 RM. pro Quadratmeter 0,24 RM. Ansiedlungsgebühr erhoben wird. Der Preis ist inzwischen auf 1,20 RM. herabgesetzt worden, während die Ansiedlungsgebühr nicht vermindert wird. In diesem Falle kostet also die Ansiedlungsgebühr ein Fünftel des Grundstückspreises.

Wir brauchen für Siedlungen bei ihrem beschränkten nur örtlichen Verkehr keine Bürgersteige mit 15 cm Betonunterbau und Asphaltbelag sowie starken Bordsteinen und keine gepflasterten Straßen mit Bitumenausguß der Fugen auf starker Packlage. Es genügen leichtere Befestigungen, die sich schon in den vorgenannten Kleinstädten bewährt haben, und zwar Befestigungen, die nach Anleitung auch von den ungeschulten Kräften im Arbeitsdienst ausgeführt werden können.

Bei der Beurteilung der Baukosten sollte man davon abgehen, den Kubikmeterpreis zugrunde zu legen. Die Art der Berechnung der Kubikmeter und die ortsüblichen Bräuche in der Ausführung und die Höhe der örtlichen Löhne beeinflussen den Kubikmeterpreis so stark, daß dieser überhaupt keine Basis zur Preisbeurteilung sein kann. Wir haben in Deutschland noch Bezirke, in denen der Lohn 60 Rpf. beträgt, also gegenüber Berlin und Hamburg um über 40 Proz. niedriger ist.

Da dieser Lohnsatz sich gewöhnlich nicht nur auf den Rohbau, sondern auch auf die Baunebengewerbe bezieht, ergibt sich bei der Annahme von 50 Proz. für Lohn allein eine Preisspanne von 3 RM. pro Kubikmeter umbauten Raumes.

Weiter beeinflußt den Kubikmeterpreis die Grundrißform in einem ganz beträchtlichen Maße, wobei große Preisunterschiede bei Häusern mit ausgebautem Dachgeschoß entstehen. Aber auch die ortsüblichen Gewohnheiten spielen hierbei eine große Rolle. Im Rheinland und vielen anderen Gegenden, wo nur einfache Fenster ausgeführt und die Oefen und Herde nicht mitgeliefert werden, ergeben sich mehrere Mark Differenzen pro Kubikmeter umbauten Raumes.

Bei der Ausschreibung von Bauvorhaben entstehen daher häufig große Preisdifferenzen, da eine Offerte auf Grund eines Kubikmeterpreises ermittelt ist, während die andere Offerte auf Grund eines detaillierten Kostenanschlages ausgearbeitet wird.

Preiserhöhungen, die hierdurch entstehen, können nur dadurch beseitigt werden, daß die Ermittlung des Preises durch detaillierten Kostenanschlag erfolgt. Ein Hauptbestandteil des Preises sind die Materialien, die nach dem obenerwähnten Vortrag im Jahre 1935 weiter im Preise gestiegen sind, obwohl Steigerungen nach Ministerialerlaß nicht mehr stattfinden sollen.

Die Preise von 1933 waren für den Hersteller verlustbringend und können heute nicht als angemessen bezeichnet werden. Wenn trotz der Materialsteigerungen im letzten Jahre die Preise der Bauwirtschaft im wesentlichen nicht verändert worden sind, so liegt das daran, daß der erhöhte Auftragsbestand und die

Rationalisierung diese Mehrkosten ausgeglichen haben. Das große Verständnis, das die Bauwirtschaft dem Arbeiterwohnungsbau in bezug auf Preisbildung entgegengebracht hat, wird aber nur dann Erfolg haben, wenn Steigerungen in den Selbstkosten, in Material und Lohn unterbleiben. Stark beeinflusst werden diese Kosten auch durch die Leistung der einzelnen Gefolgschaftsmitglieder.

Es ist allgemein bekannt, daß für Berliner Verhältnisse die Verarbeitung von etwa 700 Ziegelsteinen pro Tag als angemessen gilt, während in Akkord 1000—1200 Steine und mehr vermauert werden.

Wenn alle beteiligten Kreise ihren Teil zur Verbilligung des Arbeiterwohnungsbaues beitragen, wird auch der Arbeiter selbst bei genügender Aufklärung Verständnis dafür haben, bei diesen Bauten in einem erträglichen Maße die Arbeitsleistung zu erhöhen.

Die technischen und finanziellen Nebenkosten müßten ebenfalls herabgesetzt werden. Die Baupolizeigebühren nebst Nachtragsgebühren und Schornsteinfegerattest betragen im allgemeinen ca. 80 RM., die Hausanschlüsse je nach der Anzahl ca. 500 RM., der Bürgersteig und die Einzäunung 300 RM., Kosten für die Aufteilung, Reichsbürgerschaftsgebühr, Schätzungskosten ca. 90 RM., und dazu kommt ein erheblicher Betrag für Architektenhonorar, Baugeldzinsen und Hypothekendisagio. Auch bei diesen Kosten lohnt es sich, Ersparnisse für den Arbeiterwohnungsbau eintreten zu lassen, da viele kleine Ersparnisse letzten Endes auch einen Erfolg darstellen.

Steuern, Geschäftskosten, sonstige Abgaben und Verdienst. Dieser Posten, der je nach Größe des Objektes etwa 15—20 Proz. der gesamten Baukosten darstellt, ist in der Hauptsache von behördlichen Abgaben abhängig. Die Gesamtkosten für Steuern, Krankenkassenbeiträge, Verbandsbeiträge und Berufsgenossenschaftsbeiträge haben sich durch die Neueinführung der Urlaubsmarken und durch weitere neue Abgaben um einige Prozent erhöht. Vielleicht sind bei diesen Kosten durch behördliche Freistellung der Zuschläge beim Arbeiterwohnungsbau auch Ersparnisse zu erzielen. — Zusammenfassend kann gesagt werden, daß, wenn beim Grundstück und bei den Aufschließungskosten, bei den Materialkosten und der Arbeitsleistung, bei der Aufstellung besonders rationeller Typen, bei der Berechnung der technischen und finanziellen Nebenkosten überall kleine Ersparnisse zu erzielen sind, der Erfolg bei ernster Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen nicht ausbleiben wird, denn durch alle diese Maßnahmen würden geringere Gesamtherstellungskosten erzielt werden. Von wesentlichem Einfluß auf die Mieten sind dann die Beschaffung des Baugeldes und die endgültige Beleihung. Für die Beschaffung des Baugeldes müßten für den Arbeiterwohnungsbau auch bevorzugt geringe Zinssätze berechnet werden. Bei der Beleihung könnte das oft sehr hohe Disagio, wie es einige Banken dankenswerterweise schon handhaben, durch ein späteres Einsetzen der Amortisationsquote verringert werden.

Erweiterungsbau des Goethe-National-Museums.

Zur Einweihungsfeier am 28. August.

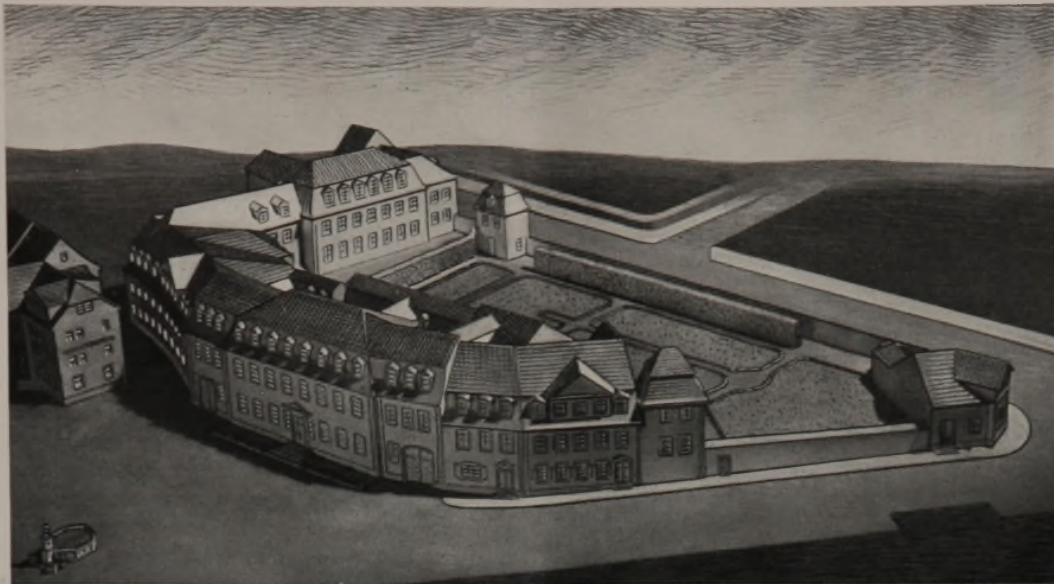
Jeder ist einmal in seinem Leben in Weimar als Suchender im Goethehause am Frauenplan eingekehrt. Diese alten Häuser sind in jener Zeit entstanden, da wahre Vornehmheit der Menschen höhergestellt wurde als die ihrer Architekturschale. Als Goethes Enkel Walter im Jahre 1883 ohne Erben starb, wurde der Nachlaß dem Staate übereignet. Erst im Jahre 1886 wurde das geweihte Haus der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Generationen deutschbewußter Menschen haben die Räume dieses Hauses durchschritten, staunend, ergriffen und tief bewegt von den Zeugnissen der gewaltigen Arbeitsfülle, von dem schier unübersehbaren Geistes-Horizont des größten deutschen Meisters. In Goethes Nachlaß befanden sich in der Kunstsammlung 23000 Stücke, davon 2000 Zeichnungen, viele von alten Meistern, 2000 Medaillen und Gemmen, 1500 Metallplaketten, viele vorgeschichtliche Gefäße aus der Stein- und Bronzezeit, aus deutschem Boden gehoben. Nur ein ganz kleiner Teil davon war ausgestellt.

Schon früh hatten Hüter des Goetheschen Erbes an eine Erweiterung gedacht. Auch ist seinerzeit noch in aller Erinnerung, wie sich Bonzen der zentromarxistischen Zeit mit dieser Aufgabe zur linken Hand abzugeben versuchten. Glücklicherweise

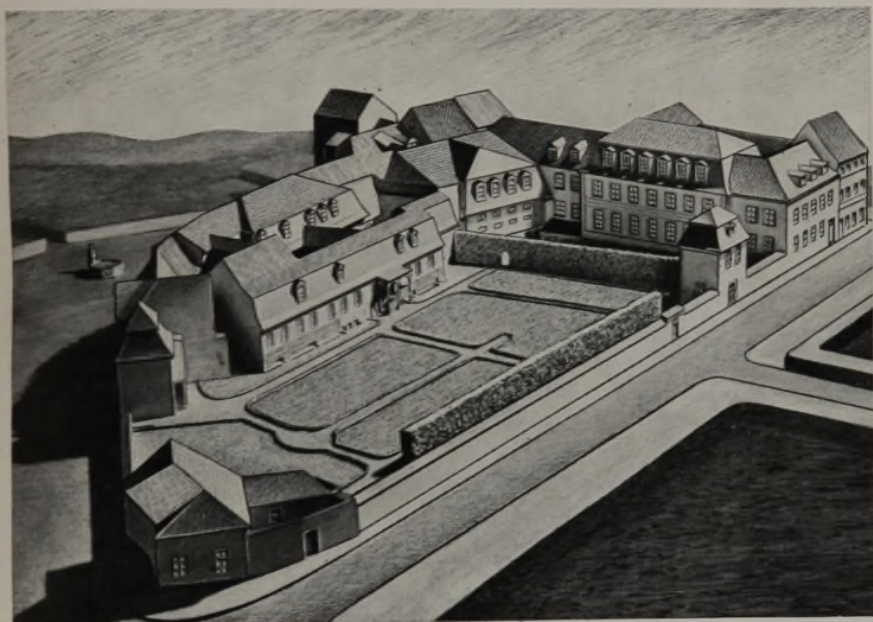
wurde diese damalige Mißgeburt gleich im Entstehen unterdrückt.

Vor diesem Erweiterungsbau mußte zunächst einmal das Bau-Ungeheuer beseitigt werden, das Ende der fünfziger Jahre an der Gartenseite errichtet worden war (vgl. Seitenbild). Das nun fertige neue Haus zeigt von der Gartenseite her mit einem einzigen Blicke seine architektonische und seine Zweckaufgabe.

Die Einfügung und Einordnung in den ganzen Bau-trakt, die Schaffung der lichten musealen und intimen Räume für alle die wertvollen und bedeutenden Dinge, die Goethe einmal mit seinen Augen immer wieder betrachtet hat und die ihn beim Nachdenken zu wesentlichen und unvergänglichen Gedanken geführt haben, das alles ist edel gelungen, denn Goethe war ja nicht einfach schlechthin ein begeisterter Sammler, wir wissen aus seinen Reisebriefen, welche Absichten er damit verfolgte, als er in Rom und Neapel in den Abendstunden Zeichen-Unterricht und Perspektive-Korrektur im Kreise von Gesinnungsgenossen nahm und wie stark ihn dabei die Arbeiten seiner Freunde gedanklich beschäftigten, wie ihn insbesondere die



Modell-Aufnahmen: Archiv.



Untere Aufnahme: Louis Held, Weimar.

Architektur der Antike oder zu Palladio und Bramante zu durchaus selbständigen Anschauungen geführt hatte, die er sich über das Straßburger Münster erschloß.

Seine künstlerische Gedankenwelt der tiefen Bescheidenheit vor Natur und Geist wurde auch für diesen Erweiterungsbau zur starken Wurzel der Baugesinnung und ihrer Lauterkeit. Der Architekt Walter Voigt, der diesen Bau entworfen hat, hat die Vollendung nicht erleben dürfen; sein Bruder, Ministerialrat Fritz Voigt, hat mit außerordentlichem feinen Taktgefühl die Bauaufgabe zu Ende geführt. Das Haus erschließt die schönste Auslese der Goetheschen Sammlung der Zeit; sie schließt weiter in ihrer Umfassungskraft den einzigartigen Reichtum aus der Goethischen Gedanken- und Schauwelt zusammen. Der Eröffnungstag und die Einweihungsfeier wird das ganze geistige Deutschland und die nationalsozialistische Führung in edelstem Gedenken vereinigen.



Bisherige Begrenzung des Goethischen Gartens, um 1858 entstanden. Dieser Baugreuel wurde beseitigt und durch nebenstehenden Neubau ersetzt.



Erweiterung des Goethe-Nationalmuseums in Weimar.
Entwurf: Walter und Min.-Rat Dr. Voigt, Jena.

Die neue Architekten-Anordnung.

Erste Anordnung des Präsidenten der RKbK über den Beruf des Architekten.

Auf Grund des § 25 der ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1935 (RGBl I S. 797) wird folgendes angeordnet:

Abschnitt I: Begriff des Architekten.

§ 1. Eingliederung in die Kammer.

(1) Als Mitwirkung an der Erzeugung und Erhaltung von Kulturgut im Sinne des § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1935 (RGBl I S. 797) ist jede planende oder sonst gestaltende, leitende, anordnende, betreuende oder begutachtende Tätigkeit anzusehen, die geleistet wird für

- a) Baugestaltungen, die im Ortsbilde oder in der Landschaft sichtbar in Erscheinung treten,
- b) Bauvorhaben an oder in künstlerisch oder geschichtlich wertvollen Bauwerken, auch wenn sie nicht unter a) fallen, sofern das Bauvorhaben den künstlerischen oder geschichtlichen Wert des Bauwerkes berührt.

(2) Wer im Sinne des Absatzes 1 an der Erzeugung und Erhaltung von Kulturgut mitwirkt, muß Mitglied der Reichskammer der bildenden Künste sein.

(3) Die Tätigkeit der Behörden auf dem Gebiete des Bauwesens fällt nicht unter die Absätze 1 und 2.

§ 2. (1) Architekt ist, wer gemäß dem § 1 Absatz 1 tätig ist.

(2) Die Tätigkeit als Architekt wird ausgeübt:

- a) freiberuflich als Treuhänder des Bauherrn,
- b) in Verbindung mit baugewerblicher Tätigkeit einschließlich des Handels mit Baustoffen, z. B. als Inhaber eines Betriebes des Baugewerbes oder als Beteiligter an solchem Betriebe,
- c) in einem Dienst- oder Anstellungsverhältnis.

§ 3. Technische Angestellte.

Angestellte, die eine rein kaufmännische, büromäßige oder nicht unter § 1 fallende technische Tätigkeit ausüben, sind nicht Architekten im Sinne der §§ 1 und 2.

§ 4. Befreiung von der Zugehörigkeit.

(1) Von der Zugehörigkeit zur Reichskammer der bildenden Künste werden gemäß dem § 9 der ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes befreit:

- a) Architekten, die ihre Tätigkeit nur geringfügig oder gelegentlich ausüben,
- b) Architekten, die überwiegend baugewerblich tätig sind und anderen kraft Gesetzes errichteten Organisationen eingegliedert sind.

(2) Durch die Befreiung von der Zugehörigkeit zur Reichskammer der bildenden Künste wird die Verpflichtung, die Anordnung der Kammer zu befolgen, nicht berührt.

Abschnitt II: Berufsgrundsätze für Architekten.

§ 5. Allgemeine Grundsätze.

(1) Der Architekt trägt im Rahmen seiner Berufstätigkeit gegenüber dem deutschen Volke die Verantwortung für die Erhaltung der baulichen Schönheit und Sauberkeit des Stadt- oder Landschaftsbildes.

(2) Der Architekt hat sich in seinem beruflichen und außerberuflichen Verhalten der Achtung und des Vertrauens würdig zu zeigen, welches der Beruf erfordert.

(3) Der Architekt hat die Verbundenheit aller künstlerisch schaffenden Berufe zu fördern und für deren Mitwirkung am Werk Sorge zu tragen.

§ 6. Allgemeine Berufsgrundsätze.

Die Berufsgrundsätze der §§ 6 und 7 gelten für alle von der Kammer erfaßten Architekten.

1. Vor Beginn der Leistungen soll ein schriftlicher Vertrag mit dem Bauherrn geschlossen werden, unter Berücksichtigung

der von der Reichskammer der bildenden Künste herausgegebenen einheitlichen Vertragsmuster.

2. Das Honorar für die Leistungen ist nach der jeweils gültigen Gebührenordnung der Architekten zu berechnen.
3. Die Bauzeichnungen sind unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften und der Regeln der Technik sauber und sorgfältig anzufertigen. Die Zeichnungen müssen alle für die Ausführung des Baues wesentlichen Angaben enthalten. Ausführungs- und Teilzeichnungen sind in Maßstäben anzufertigen, nach denen der ausführende Handwerker die Arbeiten herstellen kann.

Ausschreibungen und Vergaben von Bauleistungen sollen nach den Bestimmungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) erfolgen. Den Ausschreibungs- und Vergabungsunterlagen sind neben eingehenden Baubeschreibungen auch eindeutige Leistungsbeschreibungen (Kostenanschläge und Massenauszüge) beizufügen.

4. Die für die Baugenehmigungsbehörden bestimmten Pläne sind von dem Architekten als Planverfasser unter Angabe des Wohnortes und der Art der Erfassung durch die Reichskammer der bildenden Künste zu unterschreiben.

§ 7. Untersagt ist

allen von der Kammer erfaßten Architekten:

1. Jede aufdringliche Form geschäftlichen Wettbewerbs und öffentlicher Ankündigung,
2. Arbeiten, insbesondere Skizzen, Vorentwürfe oder Entwürfe unentgeltlich unaufgefordert anzubieten,
3. den Handwerkern, Lieferanten oder Unternehmern die Anfertigung der Pläne für ihre Arbeiten zu überlassen mit Ausnahme von Sonderkonstruktionen an oder in Bauwerken,
4. die berufsmäßige Vermittlung bebauter und unbebauter Grundstücke und die berufsmäßige Uebernahme der Finanzierung der Bauten,
5. die Arbeits- oder Bürogemeinschaft mit Maklern, ebenfalls das Fordern, Versprechenlassen oder Annehmen von Vergütungen für den Nachweis von Berufsaufgaben,
6. von bauausführenden Handwerkern oder Unternehmern oder Lieferanten von Baustoffen irgendwelche Vergütungen zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

§ 8. Besondere Berufsgrundsätze für freiberufliche Architekten.

(1) Der freiberufliche Architekt ist der Sachwalter (Treuhänderarchitekt) des Bauherrn.

(2) Er darf nicht gleichzeitig bauausführender Unternehmer sein oder sich an einem Betrieb des Baugewerbes beteiligen. Er darf nicht mit Baustoffen handeln, keine Bauten zur schlüsselfertigen Herstellung übernehmen und keine Baustoffe auf eigene Rechnung kaufen oder liefern.

§ 9. Besondere Berufsgrundsätze für baugewerblich tätige Architekten.

(1) Der baugewerblich tätige Architekt ist verpflichtet, den Einheitsarchitektenvertrag bei der Uebernahme eines Bauauftrages gesondert neben dem Bauvertrag abzuschließen. Dies gilt nicht für Leistungen, deren Bauwert 4000 RM. nicht übersteigt.

(2) Bei jedem Kostenanschlag oder Angebot und bei jeder Abrechnung ist das Architektenhonorar gesondert neben den übrigen Bauarbeiten oder Lieferungen in Rechnung zu stellen. Diese Vorschrift findet auch Anwendung, wenn Planung und Leitung des Bauwerkes durch angestellte Architekten erfolgen.

(3) Untersagt sind alle Maßnahmen, die den Anspruch des baugewerblich tätigen Architekten auf das Architektenhonorar hindern oder mindern, insbesondere die Anrechnung des Architektenhonorars oder von Teilen des Honorars auf

Bauarbeiten oder Lieferungen oder die ganze oder teilweise Rückvergütung des Honorars.

§ 10. Besondere Berufsgrundsätze für angestellte Architekten.

(1) Der im Dienstverhältnis zu einem Architekten, Bau-gewerbetreibenden oder sonstigen Unternehmen stehende Architekt ist Gefolgsmann mit dem sich hieraus ergebenden Pflichten aus dem Gesetz über die Ordnung der nationalen Arbeit.

(2) Die in Absatz 1 genannten Architekten sind verpflichtet, eine Zweitschrift ihres Anstellungsvertrages unverzüglich an den Präsidenten der Reichskammer der bildenden Künste über den zuständigen Landesleiter einzureichen.

Abschnitt III: Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 11. Ordnungsstrafen.

(1) Ordnungsstrafen werden festgesetzt gegen jeden, der entgegen den Vorschriften dieser Anordnung

- a) nicht Mitglied der Reichskammer der bildenden Künste ist oder nicht von der Mitgliedschaft befreit ist und gleichwohl eine Tätigkeit als Architekt im Sinne dieser Anordnung ausübt,
- b) als Mitglied der Kammer oder von der Zugehörigkeit zur Kammer Befreiter den Vorschriften dieser Anordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Nichtbefolgung dieser Anordnung, insbesondere jeder Verstoß gegen § 7 wird als Unzuverlässigkeit im Sinne des § 10 der ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (RGBl I S. 797) angesehen und kann zum Widerruf der wegen geringfügiger oder gelegentlicher Betätigung ausgesprochenen Befreiung und zum Ausschluß aus der Kammer führen.

§ 12. Anmeldefrist.

Architekten im Sinne der §§ 1 und 2, sofern sie nicht bereits Mitglied oder sonst erfaßt sind, haben ihre Anmeldung bei der Reichskammer der bildenden Künste bis zum **1. Februar 1937** zu vollziehen. Sie sind bis zur Zustellung des Bescheides über die Eingliederung in die Kammer berechtigt, den Beruf als Architekt auszuüben.

§ 13. Aufhebung früherer Anordnungen.

Die erste bis sechste Anordnung betr. den Schutz des Berufes und die Berufsausübung der Architekten vom 28. September, 10. Oktober, 20. November, 29. November und 28. Dezember 1934 und vom 16. Juni 1935 werden aufgehoben.

Berlin, den 28. Juli 1936.

Der Präsident der Reichskammer der bildenden Künste.
In Vertretung: Ziegler.

Erlaß des Arbeitsministers zur Architektenanordnung.

Berlin, den 30. Juli 1936.
IV c 6 Nr. 5780/36.

An

a) die Regierungen der Länder (außer Preußen)
— Baupolizeireisort —

b) den Herrn Reichskommissar für das Saarland, Saarbrücken.

Betr.: Erste Anordnung des Präsidenten der Reichskammer der bildenden Künste über den Beruf des Architekten (Architektenanordnung).

Der Präsident der Reichskammer der bildenden Künste hat am 28. Juli 1936 die beigefügte erste Anordnung über den Beruf des Architekten (Architektenanordnung) erlassen. Die Anordnung tritt an die Stelle der bisher geltenden Anordnungen betr. den Schutz des Berufes und die Berufsausübung der Architekten, welche gleichzeitig aufgehoben worden sind. Die Reichskammer der bildenden Künste erfaßt nach der neuen Architektenanordnung nunmehr alle Architekten, deren Tätigkeit für die deutsche Baukultur von Bedeutung ist, ohne Rücksicht darauf, ob sie selbständig oder im Angestelltenverhältnis tätig sind; die Erfassung durch die Kammer soll danach Voraussetzung für die Berufsausübung sein.

Nach der Architektenanordnung liegt eine für die Baukultur bedeutende Tätigkeit, die nur von Mitgliedern der Reichskammer ausgeübt werden darf, dann vor, wenn es sich um Baugestaltungen handelt, die im Ortsbilde oder der Landschaft sichtbar in Erscheinung treten, oder wenn es sich um Bauvorhaben an oder in künstlerisch oder geschichtlich wertvollen Bauwerken handelt, auch wenn sie nicht im Äußeren in Erscheinung treten, aber das Bauvorhaben den künstlerischen oder geschichtlichen Wert des Bauwerkes berührt.

Um auf diesen, den Architekten vorbehaltenen Tätigkeitsgebieten die restlose Erfassung aller Architekten durch die Reichskammer der bildenden Künste sicherzustellen, hat der Präsident der Kammer u. a. angeordnet, daß die für die Baugenehmigungsbehörden bestimmten Pläne von dem Architekten als Planverfasser unter Angabe des Wohnortes und der Art der Erfassung durch die Reichskammer der bildenden Künste zu unterschreiben sind (§ 6 Ziffer 4 der Architektenanordnung). Die Erfassung durch die Reichskammer soll auf den Plänen in folgender Weise kenntlich gemacht werden:

Sofern der Planverfasser Mitglied der Reichskammer ist, hat er seiner Unterschrift den Zusatz „Mitglied der Reichskammer der bildenden Künste, Mitgliedsnummer“ hinzuzufügen. Die gemäß § 4 der Architektenanordnung von der Mitgliedschaft zur Kammer befreiten Architekten haben den Zusatz „Brauner Ausweis der Reichskammer der bildenden Künste Nr.“ zu verwenden. Ist ein Architekt nur für bestimmte Einzelfälle von der Mitgliedschaft befreit, so hat er das hierüber von der Kammer ausgefertigte Schreiben dem Bauplan beizufügen.

Zur Förderung der begrüßenswerten Bestrebungen der Kammer zur Hebung der Baukultur ist es notwendig, daß die Baupolizeibehörden diese Bemühung unterstützen und demgemäß bei der Behandlung der Baupläne nach folgenden Grundsätzen verfahren:

Wird die Genehmigung von Bauten beantragt, für die es nach Ansicht der Baupolizeibehörde gemäß § 1 der Architektenanordnung der Mitwirkung eines Architekten bedarf, so hat die Baupolizeibehörde in den Fällen, in denen auf den Bauplänen die vorgenannten Angaben über die Erfassung durch die Kammer fehlen, dies unter Namhaftmachung des betreffenden Architekten dem zuständigen Landesleiter der Reichskammer der bildenden Künste, nach Möglichkeit formularmäßig, mitzuteilen, damit dieser von sich aus gegebenenfalls das Weitere veranlaßt. Das Baugenehmigungsverfahren darf hierdurch jedoch in keinem Falle einen Aufschub erleiden, wie es auch im übrigen von der Architektenanordnung unberührt bleibt. Insbesondere ist es unzulässig, die Baugenehmigung von der Beibringung der vorgeschriebenen Angaben über die Erfassung durch die Kammer abhängig zu machen. Ebensowenig sind die Baupolizeibehörden verpflichtet, wenn die Baupläne die vorgeschriebenen Angaben enthalten, die Richtigkeit dieser Angaben nachzuprüfen.

Darüber hinaus erscheint es geboten, daß die Baupolizeibehörden im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Vorschriften die Reichskammer auch in ihren Bestrebungen, ungeeignete Personen von der Betätigung als Architekten fernzuhalten, unterstützen. Sofern daher gegen einen Planverfasser Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß er die für seinen Beruf erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit nicht besitzt, ist der zuständige Landesleiter der Reichskammer der bildenden Künste hiervon in Kenntnis zu setzen. Solche Tatsachen können nach näherem Befinden der Baupolizeibehörden namentlich erblickt werden in wiederholten erheblichen Vorstößen gegen die baurechtlichen Vorschriften sowie darin, daß die vorgelegten Baupläne einen offensichtlichen Mangel an guter Durchbildung aufweisen oder die notwendige Einfügung in die Umgebung vermissen lassen. Die Befugnisse der Baupolizeibehörden, nach Maßgabe der einschlägigen Verfahrensvorschriften selbst gegen ungeeignete Planverfasser einzuschreiten, bleiben hiervon unberührt. Wie weit in letzteren Fällen eine Benachrichtigung des zuständigen Landesleiters der Reichskammer angezeigt erscheint, haben die Baupolizeibehörden nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden.

Eine Liste der Landesleiter der Reichskammer der bildenden Künste liegt bei.

Ich bitte, hiernach die nachgeordneten Behörden mit Weisung zu versehen und mir über die gemachten Erfahrungen bis zum 1. November 1936 zu berichten.

Vorstehende Abschrift meines Runderlasses vom heutigen Tage übersende ich zur gefl. Kenntnis und mit der Bitte um entsprechende Veranlassung; für Mitteilung Ihrer Erfahrungen wäre ich dankbar.

Im Auftrag: gez. Scholtz.

Olympische Baurätsel und ihre Zeit.

Von Curt R. Vincentz.

(Schluß.)

Waren alle Werke einst mit den Scharen der Festbesucher ideenverbunden? In der Art ihrer Feste, in ihren von anderen Völkern unterschiedlichen Sitten und Gebräuchen zeigt sich ein besonders tiefer Einblick in die seelisch-geistige Welt der Griechen. Auf der weiten Wanderung nach Olympia gab es keine Ablenkung. Die gekommen waren, übernachteten die Tage der Spielzeit im Freien und nur die Vornehmen unter den Zelten. Die Wettkämpfer waren wochenlang für den letzten Schliff untergebracht, nachdem sie schon 10 Monate vorher in ihren Drillstätten untergebracht.

Die Spieler wurden im Gegensatz zu unserer Zeit durch die Art der Dauer-Disziplinierung dem Wunschbilde des Volkes entsprechend natürlich von beruflichen Zielen abgehalten. Die geringe Wertung der Arbeit war morgenländisch. Selbst Bauarbeit und anderes war eben Sklavenarbeit. Ein Erkämpfen sittlicher Qualität in der Massenerziehung, wie Treue, Wahrhaftigkeit, Güte, Liebe zu den Menschen und Standhaftigkeit wie bei uns, stand damals ganz im Hintergrunde. Dabei wurde das egoistische Vorurteil gefördert.

Es ist nicht uninteressant, darauf hinzuweisen, daß das Fest, an einen Zeitzauber gebunden, immer zur Vollmondszeit gefeiert wurde. Die Spannung und Erregbarkeit aller Beteiligten durch die hellen Nächte auf das Sympathikus-Nervengeflecht wurde also gefördert. Durch das Tagesbild mit der Menge der aufgestellten Bildwerke tat sich vor dem inneren Blick des Griechen eine reiche Vorstellungswelt auf, begleitet von Kampf-Erwartungen und der Furcht vor dem Götterzorn. Das Denkmalsetzen ist nicht einfach durch die große Zahl der Bildhauer zu begreifen, die Beschäftigung suchten. Ein seelenhafter Vorgang dieses Volkes geht mit. Die Ruhmsucht spielte erst später eine große Rolle. Der einfache olympische Sieger erhielt ja nur eine Idealstatue, die durchaus unähnlich war. War er zweifacher Sieger, so wurde in sein Standbild schon Ähnlichkeit hineingearbeitet. Erst nach dreimaligem Siege in Olympia gab es ein Denkmal mit voller Ähnlichkeit, ein Werk, mit dem die besten Bildhauer betraut wurden (der unsterbliche Kopf des alten Faustkämpfers!) Das Wertvolle für uns ist, daß viele große Künstlernamen der alten Welt zum ersten Male durch Olympia erschlossen worden sind. Die Genialität des Bildner-



Eine Säule der Palästra.

geistes, das edelste Material, die zünftigste Arbeit, die höchsten technischen Erfahrungen schufen an diesen Bildern. Könige waren gezwungen, in diesen großen Reigen zum gemeinsamen völkischen Bekenntnis einzutreten.

Die Bauplanung der Palästra (noch immer fälschlich als Ringschule bezeichnet) unterlag in bezug auf ihre Formung keineswegs Erfahrungssätzen. In der Art, wie sich Form und Einrichtung im Laufe der Zeit änderten, kommt die steigende Wertschätzung natürlich beim Ablauf der athletischen Arbeit erst recht zum Ausdruck.



Aufnahme: Scherl.

Weg und Bogen zum Stadion, das nunmehr von Deutschen völlig ausgegraben wird.

Wir fragen uns dabei: Was unterschied nun aber diese Jugend der Palästren von der unserer Zeit? Bei allem, was an ihr bedeutend erscheint, war sie zunächst ein zwangsläufiges Produkt aus dem Zusammenstoßen des nordischen Menschen mit den mittelmeerischen Kulturbedingungen. Die Ziele für den körperlichen Wettbewerb der Spiele war in der ersten Zeit ein Nachklang der heroischen Eroberer-Ideale, und die Schönheit der Haltung als Rassedanke war Lehrziel. Der griechischen Jugend fehlte dagegen eine breite Wehrschulung. Der Siegertitel bei den Spielen hatte eine andere Bedeutung als bei uns: er krönte einen lokalen Sport-Ehrgeiz in anderer Weise, weil die Empfindlichkeit für wissenschaftliche, kultur- und politische Fragen und zugleich ihr Druck für die Jugend nicht bestand. Die Erziehung der Jugend ging zunächst auf korrekte Anteilnahme bei der Menge kultischer Festlichkeit, ja für Ekstase. Weiter kam es auf die Schulung für heilige Chöre an, auf die richtige Teilnahme an den Prachtöpfen. Dazu lernte man die mantische Kenntnis der Opferzeichen. Dann kam die Erziehung zum guten Sprechen und zum guten Pferdereiten. Das Leben der Jugend war ausgefüllt. Die Palästren waren staatliche Freiluft-Zucht Schulen und ferner eine Art gesellschaftlicher Mittelpunkt für das müßiggängerische Nichtstuevolk. Je größer die Stadt, je vielseitiger war die gymnastische Lehre. Von diesen Stellen aus ging später die Sucht, von Olympia als Sieger zurückzukehren, um mit Pomp in der Heimat empfangen zu werden. Die Besiegten zogen heimlich durch abseitige Gäßchen ein. Was die Städte betrifft, so zitterten sie zuweilen förmlich vor Angst, daß ihr Sohn in Olympia geschlagen werden könnte, denn die Sieger waren kostspielig. Von einzelnen wird uns berichtet, daß sie mehrere hundert Siegeskränze heimgebracht hatten; aber am Ende durften sie ihre Zeit als alte Gymnastiklehrer oder Hafenwirte beschließen.

Welch einen gelehrten Streit aber entfesselten einst alle Deutungen um die Stellung und Zusammenordnung der Figuren,



Aufnahme: Marburger kunstg. Seminar.



2 Aufnahmen: W. Hege.

Bildhauerarbeit am Zeustempel.

Die Bildnerabsicht, seelische Eigenschaften lapidar abgekürzt in Marmor zu übersetzen, sie als allgemeingültig zu zeigen, kündigt der Appollo-Kopf. In diesem Bildnis des Lichtgottes und des unerbittlichen Rechts blickt die Strenge auf die Menschen. Verglichen mit dem scheinbar gleichgültigen Profile kommen zwei Seelen der Zeit schönheitlich zum reinsten Ausdruck: Das Herausfordernde (links), der trotzig Ernst (Augenschnitt), die urteilsharte Energie (Nase), die Fähigkeit zur Grausamkeit (Mund), die absichtsvoll stolze Ueberlegenheit (Haltung). — Schon Aristoteles hatte ein Werk über Antlitzigenschaften geschrieben.

um die wartenden Mädchen, um das Verstehen eines sprechenden Mundes, wie um die Gesten der Wärter und Pferdelenker, ja selbst um die Gespanne und die beigegebenen attributiven Gestalten. Man suchte, wem eine Kopfwendung gilt, und fand schließlich, daß sich in allen Vasenbildern die Sienergestalten der Griechen immer von links nach rechts bewegen! So fand man denn schließlich die ganze Ueberlegung des Künstlers bei der Konzeption seiner Idee.

Der erzählerische Zusammenhang einer ganzen Figureszene in den Giebelfüllungen bedurfte eines langen Weges der Deutung, wie man das an den Friesen des Siphnier-Schatzhauses in Delphi sieht. — Das Bild des Zeus blieb unverrückbar, das Antlitz Apollos wandelte sich schon nach einem halben Menschenalter fast ins Gegenteil.

Auch das aufgedeckte große dorische Buleuterion (Rathaus) gibt uns technisch und in bezug auf den Nutzzweck einen starken Einblick in den olympischen Betrieb. Sonst sagt uns jeder Bau eines Heiligtums auch etwas Be-



Das Bildnis der Königstochter Hippodameia (nachher Brudermörderin) zeigt das unsterbliche Antlitz, das uns noch heute begegnen kann, in seiner Hochzucht (Gesamtform), erfüllt von reisender Süße (Antlitz-Oval), voll junger Klugheit (Augenschnitt), Typenvornehmheit (Ohr), heimlicher Sinnlichkeit (Unterlippe) und Vorbedachtsamkeit (Augenbrauenansatz). Begrenztes und grenzloses. — Modell: eine schöne Hetäre.

sonderes und Einzigartiges von seiner Verwaltung. Je größer ein Heiligtum, um so bedachtsamer waren die Tempelämter organisiert. Die hierfür in Betracht kommenden Priester sollten folgende Bedingungen erfüllen: tadellose Körperbildung und Ruf der Reinheit. Es wurde darüber eifersüchtig gewacht, auch bei der Zulassung vornehmer Töchter als Festdienerinnen und Korbträgerinnen für die Opferspenden.

In Olympia stellten die Elier für die Feiern die Priester wie ihre Zeitbeamten⁵⁾. Das eigentümliche Schicksal der griechischen Städteaufbauten zwang sowohl den Bürger wie den Priester, alleini-

⁵⁾ Man hatte eine Trennung folgender Festfunktionen vorgenommen: Die Hellanodoren für die Wettkämpfe, die Auleten für die heiligen Reigen, die Kleiduchen für die Tempelbehütung, die Mantheis für die Lehrer der Weisung, die Spendophoren zur Wahrung der heiligen Rechte, die Theokolen als Konsistorialleiter. Man kann nicht sagen, daß es sich um wohltdotierte Pfründen gehandelt hatte; dennoch war es eine Art Priestergarnison der adligen Familienanwärter, die bei dem großen Dienste von einer zweiten Garnitur abgelöst wurden.

ger Diener der von Gaunachbarn bedrohten Gemeinde zu bleiben. Eine Bindung etwa stammesweise darüber hinaus wäre fast als Hochverrat angesehen. Darum konnte es auch keine allgemeine theologische Bildung geben. Die Priester waren Acker-Stadtbürger wie andere; die bevorrechtigten Familien waren erblicherweise Hüter der komplizierten Rituale für Opfer und Bitten an die Götter; sie waren auch allein Kenner der erschütternden und gefürchteten Verfluchungen. Der ganze Volkssinn der altgriechischen Städte hätte übrigens aus Fanatismus gar keine Priesterkaste geduldet.

Wenn einmal wieder vier Jahre vergangen waren und eine kurze Pause nach den langen Kampfschulungen eintrat, so kamen auch schon Gesandtschaften von weither und legten ihre Weihegeschenke innerhalb eines großen ritualen Aufwandes nieder, auch Geld für die Bauten. Alle Stämme und Dialekte waren vertreten. Stätten, Städte und Bünde sandten Bildwerke und Kostbarkeiten für die Schatzhäuser. Die großen Bildhauer wurden durch ihre Werke bekannt, die von dieser Stelle aus in alle Welt verbreitet wurden. Wo erlernte der junge Grieche besser nationale Geographie als hier? Aber das Fest war lange völkisch. Einmal hatte Dionys, der berühmte Tyrann von Syrakus, der gern auch in der Dichtkunst den olympischen Lorbeer pflücken wollte, zu den Spielen seine Dichtungen vortragen. Es endete aber mit einem Riesenskandal und führte fast zu Tötlichkeiten gegen seine Gesandten, woraus hervorgeht, in welchem Maße die Abneigung der griechischen Besucher gegen Fremde, selbst königliche, entfesselt werden konnte.

Alexanders 43 000-km-Feldzüge hatten viel wertvolle Rassekraft aufgezehrt, und nun kam der Mißwuchs auf. Die Scharen der Olympia-Jugend hatten ein neues Gesicht erhalten. Die breitnasigen Kurzbeiner, die einst von den Eroberern der Vorzeit niedergeschlagen waren, die Muskelknoten mit den engstehenden Augen waren da, Schrumpfarier und zwiespältige Asiatenbastarde, Rüpel und Rülkse mit breitem Kleingehirn und Riesenfüßen. Nur noch ein winziger Teil war imstande, die Tempel als die ewigen Symbole der nationalen Größe und ihrer Macht zu begreifen. Es gab nur noch eine nationale Einheit für die Zeit des Festrummels; danach wieder Landesverrat, Ersäufen von tausender griechischer Kriegsgefangener, Korruption, Städteüberfälle und Tempelraub.

Der einstige Führergeist edlen heldischen Griechentums erlosch. Unser Blick aber wird hingelenkt auf unsere germanischen Vorfahren der späteren Zeit, die nach Süden wandernd nordische Willenskräfte in die hochschäumende Gefühlsraserei der südlichen Völker ergoß. Die in der Waffenübung für Jagd und Krieg erzogene germanische Jugend hat gleichartige Wettspiele gehabt, den Wettlauf, das Ringen, Springen und den Faustkampf, das Bogenschießen und den Speerwurf und den Reiterkampf als Vorbedingungen für die Abhärtung der Jugendausbildung. Daß den germanischen Spielen der monumentale Hintergrund fehlte, lag in der Weite der Wälder und der Entbehrlichkeit steinerner Bauten. Unsere Vorfahren waren durch diese dichten Wälder mit dem ewig wachsenden Holz an die Form ihrer Existenz gebunden; sie wuchsen langsamer. Das Nordvolk, das einst in Griechenland erobernd einzog, fand die unvergleichbaren Vorbedingungen für ein zu rasches Aufblühen und Gestalten. Selbst die Bewaff-

nung, Kleidung, Schmuck und Gefäße nahmen Kunstform und Schönheit an.

Wesenserfüllung und der Sinn der griechischen Kultur, soweit sie mit Olympia verknüpft waren, war einst die monumentale Architekturlistung, die im Laufe der vielen Jahrhunderte vergessen wurde. Der geistige Grund der Bauten und der Bildnerkunst, der Wissenschaften und der Dichtung konnte auch in der Antike nicht von der Gesamtheit verstandesmäßig erfaßt werden. Diese geistigen Gebiete aber sind es, die für die prüfende Vergleichung dem norddeutschen Menschen Lehrbezogenheiten für unser eigenes Volk, dem die große Führerleitung vorangestellt ist, bieten, die uns daran erinnern, wie Volksbestand wichtig ist, die bedenkliche Tendenz der Masse zum Chaotischen nur durch die große Führerleitung endlich zu überwinden. Künste und Bauten eines Volkes, nicht dauernder Drill und nicht bloß Technik machen die Hochform eines Volkes aus. Im Kampfe um seine Ideale fällt einem Volke das späte wirtschaftliche Wohlergehen dafür doch als Lohn zu. Für diese Erkenntnis ist auch die große Kunst Olympias ein ewiger Lehrmeister. Die große griechische geschichtliche Menschheit ging nicht plötzlich unter, nicht durch verlorene Kriege oder Sklavenwirtschaft, sondern durch leichtsinnig vertanes Erbe. Der hochgemute arische Geist wirkt weiter durch die Jahrtausende.

Jede Stadt wetteiferte später mit der anderen in der Ausbildung von Berufs-Ringern, Läufern, Boxern oder Musikanten. Die Konkurrenzfeste anderer Städte nahmen zu, und Wettspielbüros übernahmen den Rummel und die Preisauslobung. Außerdem wurden die Spiele gern als Betäubungsspritze von der Politik benutzt, um gewisse Schichten auszuschalten, dagegen Eitelkeit zu steigern und Geldgeschäfte in schlimmerer Korruption zu betreiben als solche von den Kleinfürsten des 17. Jahrhunderts. Die alte unschuldige Ehrung mit dem Olivenkranz durch die Richter war dem giftigen Spieldämon unterlegen. Da in Olympia alle Welt zusammenkam, so bestellten Bünde und Städte eigens Bildwerke und Inschriften für die Propaganda und ließen am Festorte Bildwerke politischer und militärischer Berühmtheiten anfertigen und aufstellen. Man sieht schon, daß hier Krankheitsformen sichtbar werden, die zugleich von außen wie von innen kommen. Mancher Besonnene erinnerte daran, daß in vielen Fällen bei diesen Spielen nur eine Art Tagdieberei aufgekommen sei und daß die Muskelsiege in einem unleugbaren Mißverhältnis zu Minderleistungen des Lebens stehen, ja daß der Gefechtswert der großen Spieler im Ernstfall des Krieges fast immer gleich Null war, lächerliche Eitelkeit aber immer mehr hervortrat. Es war kein Weg und keine Schulung zur Führerschaft mehr.

Die Stätte, die einst die höchste Höhe des griechischen Volkstums darstellte, vergaß mit der allmählich immer stärkeren Fremdbeteiligung den weihvollen Dienst vor Zeus; vieles artete in künstlich gemachtes Selbstbewußtsein, in Manie und Wahn aus.

Olympia nach tausendjährigem Bestande in seinem Volkstum morsch geworden, zerfiel nach der Tempelzerstörung durch den Christenkaiser Theodosius in Trümmer.



2 Aufnahmen: Haus-Archiv.

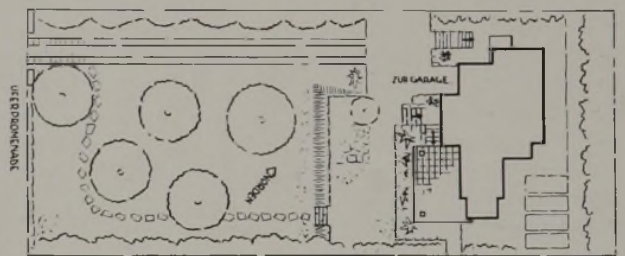
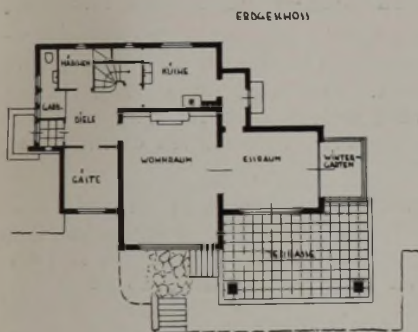
⁶⁾ Man erinnert sich an jenen korinthischen Olympioniken (in der dritten Folge seiner Familie), der aus Siegerprotz dem Haupttempel seiner Vaterstadt 100 schöne ausgewählte Mädchen als Tempeldirnen schenkte, um die Besucher besser ausplündern zu können.

Haus aus der Künstlerkolonie am Glienicker See.

Der stufenweise Aufbau des vorliegenden Hauses setzt sozusagen das steigende Gelände am Hang und die lebhaftere Uferbewegung fort. Er ergab sich weiter aus der inneren Raumgestaltung.

Arch.: Carl Bassen, Berlin-Lankwitz.

Aufnahmen: M. Krajewsky, Charlottenburg.



Künstlerhäuser von heute unterscheiden sich auffällig von denen der Vergangenheit. Hat die Einladung an viele vermögliche Gäste im Hause noch Zweck? Gibt es noch kostspielige Ausstellungsräume? Das ist dahin. Es bleibt nur der Sinn des Wohnhauses am Walde, am See oder im schönen Garten mit üblicher großer Sommerterrasse. Teure Häuser will kein Künstler mehr.

Durch den breiten Sockelaufbau ist bei handwerksgerechter Verwendung und Verarbeitung von Bruchsteinquadern mit Fugenbepflanzung die schöne naturhafte Ueberleitung erzielt. Ein freundliches eindrucksvolles Bild: Weißgefugte Klinkerflächen, heller Edelputz, weiße Fenster in zweckvoller Gruppierung, hell in orange leuchtende Bänder und Gesimse, dazu die kraftvollen Bruchsteinflächen und das Hell- und Dunkelgrün von Rasen und Kiefern. Die in verschiedene Höhen aufgelösten Flachdächer stören nicht, da sie auch konstruktiv verschiedenartig ausgeführt sind. Die 8 m über dem Wasserspiegel liegende Terrasse bietet einen herrlichen Blick auf den See.

Die Raumanordnung entspricht der Zweckbestimmung als Sommersitz. Die beiden großen Wohn- und Eßräume mit reichlicher Belichtung geben zusammen mit dem Wintergarten bei ungünstigem Wetter einen schönen naturnahen Aufenthalt. Die untergeordneten, aber verkehrsgünstig gelegenen Wirtschaftsräume stören das Ruhebedürfnis nicht und reichen in den Abmessungen vollkommen aus. Die geräumigen Schlafzimmer im Obergeschoß sind in grundrißmäßig geschickter Art mit dem Bad verbunden.

Kenntnis neuer Baustoffe und neuer Bauweisen ist Pflicht.

Bausünden sind noch nicht ausgerottet.

In einer Kleinstadt wurde ein Unternehmer mit der Bauausführung eines zweigeschossigen Einfamilienhauses in Generalunternehmung zu einer Pauschalsumme beauftragt. Für die Kellerdecke waren nach der Leistungsbeschreibung Wenkdecken zwischen I-Trägern vorgeschrieben. Es wurden jedoch vom Unternehmer mit Einverständnis des Bauherrn billigere Leichtbetondecken, ohne sie als solche zu erkennen, aus granuliertem Schlackensand ausgeführt, wobei er in dem Glauben war, daß statt einer Mischung 1:4 eine kräftigere Mischung 1:3 — 1 Teil Portlandzement und 3 Teile Schlackensand — die erforderliche Festigkeit ergeben würde, ohne sich aber über die Eigenschaften des Materials und die Tragfähigkeit zu unterrichten und seinem Polier entsprechende Anweisungen zu geben.

Mancher bezeichnet den Schlackensand unrichtig als Bims. Ein von dem bauleitenden Architekten übergebener Detailplan mit eingetragenen Mischungsverhältnissen von 3 Teilen Portlandzement, 5 Teilen Flußkies und 2 Teilen Schlackensand wurde vom Unternehmer unbeachtet gelassen und nicht befolgt. Der Polier, vorher als tüchtig und erfahren bezeichnet, glaubte nach konservativen Anschauungen ebenfalls, daß ein stärkerer Zementzusatz größere Härte und Festigkeit und damit ausreichende Tragfähigkeit ergeben würde. Die nach vorgenanntem Detailplan vorgesehenen Lagerhölzer quer zur Trägerrichtung wurden bei der Ausführung parallel, also direkt auf die Leichtbetondecken in der üblich derben handwerklichen Art des Zimmermanns verlegt und nur mit Holzspänen zur Erreichung der waagerechten Lage unregelmäßig unterstopft. Kurz nach der Ingebrauchnahme des Hauses entstanden in der Betondecke stärkere Längs- und Querrisse. Beide Fachleute hatten den Erfahrungsaustausch der „Deutschen Bauhütte“ nicht gelesen!

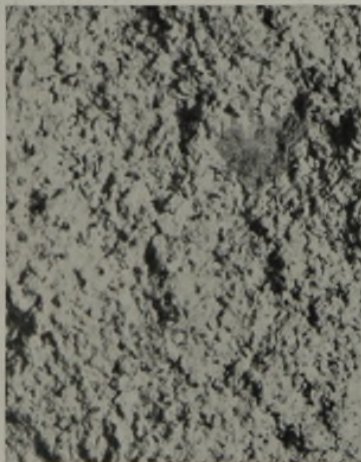


Abb. 1.



Abb. 2.

Zur Klarstellung des Begriffs „Bims“ sei hier nochmals erwähnt, daß „Naturbims-Material“, durch Ausbrüche der Eifelkrater gebildet, in der Nähe von Neuwied a. Rh. gewonnen wird, daß „Hüttenbims“, eine durch Uebergießen mit Wasser aufgeblähte Schaumslagge, im Hochofenbetrieb entsteht und der im vorliegenden Fall verwertete „granulierte Schlackensand“ ebenfalls aus Hochofenschlacke, die im flüssigen Zustande durch kaltes Wasser geleitet in unregelmäßig geformte Körner — Granalien — zerfällt, gewonnen wird. Dieser poröse Schlackensand kann aber sehr viel Wasser aufnehmen. Diese Eigenschaft ist bei der Herstellung der vorstehenden Betondecke nicht berücksichtigt.

Der heiß angelieferte Schlackensand ist ohne Vornässung — diese soll vor Gebrauch mindestens 24 Stunden bei ständigem Durchschaufeln durchgeführt werden — und ohne Fluß-Kieszusatz mit reichlich Zement gemischt, also mit ungenügender Feuchtigkeit bei der Mischung gegen die Verarbeitungsvorschrift fest eingestampft. Die geringe Betonfeuchte wurde sofort von dem Schlackensand gierig aufgenommen. Die Bindekraft des Zementes war infolge der fehlenden Wasser-

mengen zum größeren Teil wirkungslos. Die verbrauchte Zementmenge spielte also nicht die erwartete Rolle bezüglich Härte und Festigkeit. Auch eine noch größere Menge an Zement hätte bei der Beschaffenheit des Schlackensandes keine größere Festigkeit ergeben. Es entstand somit nach Untersuchung und Prüfung einer dem erhärteten Deckenbeton entnommenen Probe der wenig feste Leichtbeton (Abb. 1), der sich bei einigem Kraftaufwand mit der Hand zerbrechen läßt. Als Beweis, daß bei der ungenügenden An- und versäumten reichlichen Vornässung ein großer Teil des Zementes infolge Wassermangels nicht ge- bzw. abgebunden hat, dient die Feststellung, daß aus der zerkleinerten Betonprobe der nicht gebundene Zement herausgewaschen werden konnte. Derartiger Leichtbeton wird mit Recht nach baupolizeilichen Bestimmungen nicht als tragfähig anerkannt und zugelassen. Nach Untersuchung der Betonprobe in einem Hochschullaboratorium betrug das Raumgewicht dieses Schlackenbetons 1380 kg/cbm gegenüber Kiesbeton mit durchschnittlich 2200 kg/cbm und die Druckfestigkeit 14 kg/qcm gegenüber 350 kg/qcm durchschnittlich bei gleichem Mischungsverhältnis von 1:3. Allein aus diesen Ergebnissen ist ersichtlich, daß Leichtbeton aus granuliertem Schlackensand und Zement nicht als tragender Körper, sondern nur als Füllbeton verwendet werden kann. Auch die einschlägige technische Literatur bezeichnet diese Leichtbetonart nicht als tragfähig.

Die Abbildung zeigt deutlich das lose Gefüge des Schlackensandbetons im Gegensatz zu Kiesbeton (Abb. 2).

Leichtbeton wird auch weniger fest eingestampft, um den eigentlichen Zweck — Gewichtsverminderung, Geräuschdämmung und größere Wärmehaltung — nicht zu beeinträchtigen.

Schon durch die derbe Verlegung der Lagerhölzer und Nagelung der Dielen wurde der Leichtbeton in seinem Gefüge erschüttert und teilweise gelöst. Die anschließende Belastung durch Mobiliar und Benutzung ergab in kurzer Zeit die angeführten Konstruktionsrisse des schon vollkommen erschütterten Deckenbetons.

Bei den zahlreichen neuen Baustoffen und Bauweisen ist es Pflicht des Baufachmannes, sich in seinen Fachzeitschriften oder durch Anfragen bei deren Auskunfteien über die Brauchbarkeit, Haltbarkeit und Art der Verwendung sowie Verarbeitung dieser Stoffe zu unterrichten, besonders dann, wenn er den Baustoff noch nicht verwendet hat. Diese Pflicht hat auch der Unternehmer bei der Verwendung des Schlackensandes versäumt; auch seinem Polier hat er keine Anweisung gegeben, denn dieser kannte weder Bims Kies noch Schlackensand bzw. deren Unterschiede.

Die Querlage der Fußbodenhölzer zur Trägerrichtung nach dem Detail des Architekten wurde ebenfalls nicht ausgeführt, obwohl diese im vorliegenden Fall eine bessere Tragfähigkeit der Decke ergeben hätte. Es ist allerdings durchaus nicht Bedingung und gebräuchlich, die Lagerhölzer in der Querrichtung zu verlegen. Bei tragfähiger Ausführung des Deckenbetons können die Hölzer auch parallel zur Trägerrichtung verlegt werden. Es wird dazu angeführt, daß es allgemein üblich ist, die Fußbodenlager auf bewehrten Betondecken auch auf Pfeilerunterstützungen in Entfernungen entsprechend den Kantholzstärken zu verlegen. Die Unterstützung der Hölzer durch Holzspäne ist ein unzulässiger Notbehelf und wenig handwerksgerecht. Es war früher üblich, daß der Maurer in Verbindung mit dem Zimmermann für die Lagerhölzer waagrecht abgewogene Auflager in Beton oder Ziegelmauerwerk herstellte. So wurden alle Erschütterungen des frischen Betons vermieden.

Der Unternehmer hatte also auch in diesem Falle nicht sachgemäß und handwerksgerecht gehandelt. Er wurde deshalb nach Anhörung eines Sachverständigen zu Neuherstellung der Decke veranlaßt. Aber auch der Architekt hatte infolge der Uebernahme der örtlichen Bauführung seine Aufsichtspflicht vernachlässigt.

Weitere Bausünden an diesem Bauvorhaben werden in Fortsetzungen angeführt.

Umstrittene Siedlungsfragen.

(Schluß.)

Umstritten war häufig die Höhe des Reichsdarlehens pro Siedlerstelle. Da sich die Vorbeleiung mit erster und zweiter Hypothek angesichts der Enge des Kapitalmarktes in manchen Teilen des Reiches als unmöglich erwies — das Fortschreiten der Kleinsiedlung ist bekanntlich ins Stocken gekommen —, wurden Stimmen laut, das Reichsdarlehen doch wieder auf 2250 RM. zu erhöhen wie 1931. Das hat aber das Reichsarbeitsministerium erneut abgelehnt. Es hat nur eine Erhöhung bis zu 1500 RM. zugebilligt und damit wird immer noch die Vorbeleiung bis zu 60 Proz. des Bau- und Bodenwertes mit Hypotheken als möglich angenommen. Hier bleiben also die Schwierigkeiten vorerst bestehen, die nicht zuletzt mit darin liegen, daß grundsätzlich die Kleinsiedlerstellen nicht ins freie Eigentum des Siedlers gelangen, sondern Reichsheimstätten werden sollen. Hier gilt es eben für die Geldgeber, noch umzulernen.

Weiter haben keinen Erfolg gehabt Anträge aus der Bauwirtschaft, den Zinssatz des Reichsdarlehens etwas zu senken (etwa auf 3 Proz.). Es verbleibt bei 4 Proz., wozu noch 1 Proz. Tilgung tritt, da das Reich den Hausbesitzern diese Gelder selbst verzinsen muß (Wohnungsbauanleihe aus der Mietzinssteuer).

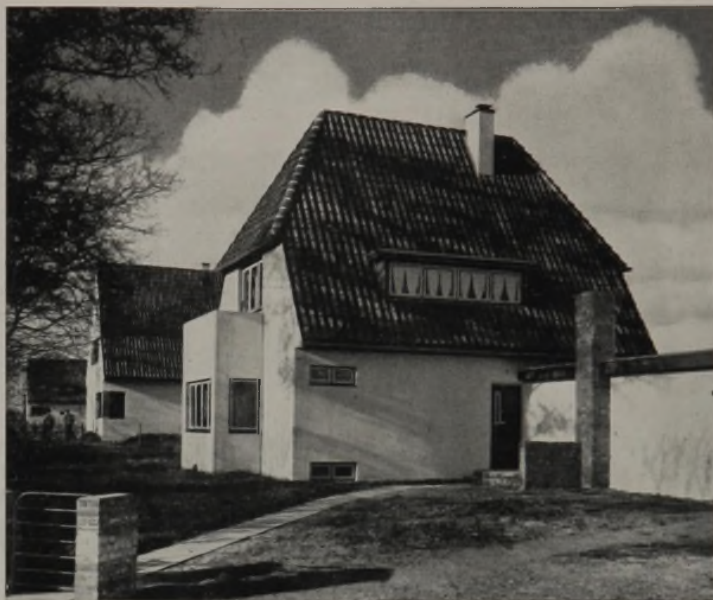
Ferner konnten auch nicht berücksichtigt werden die Wünsche, den Siedlungsträger auszuschalten. Selbst bei den sogenannten Eigensiedlern, die schon im Besitze bebaubaren Landes sind und daher freier gestellt werden konnten, glaubte das Reichsarbeitsministerium, den Träger nicht entbehren zu können. Es kommt den Lockerungswünschen dadurch entgegen, daß nicht nur Gemeinden und gemeinnützige Wohnungsunternehmen Träger sein können, sondern jetzt auch Erwerbsgesellschaften, freilich müssen sie die Bürgerschaft der Gemeinde erlangen. Manche Gemeinde suchte sich der Haftung für die Betreuung von Kleinsiedlungen in letzter Zeit dadurch zu entledigen, daß sie nicht mehr als Träger auftrat, bedeutete doch diese Mühewaltung ein groß Stück freiwillige Leistung, die nicht recht in die Spardiktate Bürgermeister sich einfügen wollte. Demgegenüber appelliert das Reichsarbeitsministerium erneut an die Opferwilligkeit der Gemeinden als der geborenen Siedlungsträger. Wenn hierbei allerdings auch der Grund mit angezogen wird, daß die Gemeinde allgemeine Fürsorge an ihren Eingesessenen treiben müsse, so ist schon immer darauf hingewiesen worden, daß der Siedlungsbau mit karitativen Momenten nicht vermischt werden dürfe. All die Leistungen der Fürsorge gehören in den Etat der Fürsorgeämter, aber nicht auch noch in denjenigen der Bauämter, die die Kleinsiedlung betreuen. Das ist keine asoziale Einstellung, vielmehr soll nur hervorgehoben werden, daß bei allem Bauen und Baufinanzieren die Wirtschaftlichkeit ausschlagend sein soll und versteckte Subventionen streng vermieden werden sollen. Auch sind die Gemeinden, wie bekannt, übertriebenen Forderungen in dieser Beziehung viel leichter ausgeliefert als Private. Darauf kommt viel an.

Sehr richtig ist der Streit um die Nachprüfung der Schlußabrechnung dahin entschieden, daß die Planungen, bei denen die öffentliche Hand so große Werte investiert, von uninteressierter amtlicher Seite auf die Einhaltung des Finanzplanes nachgeprüft werden müssen. Die Bewilligungsbehörden (Preußen: höhere Verwaltungsbehörde, nicht die Gemeinde, die Träger ist) sind zuständig. Es ist zu hoffen, daß mit der Zeit sich der ganze große Verwaltungsapparat der Kleinsiedlung (und auch der Volkswohnungen) genau auf die unerbittlichen Notwendigkeiten der Praxis als des tatsächlich Möglichen einstelle. Je nachdem man mit den Bauergebnissen vorankommen wird — zunächst war eine Stockung eingetreten —, wird man bei seinen Anordnungen bleiben können oder wird diese immer wieder auf ihre faktische Durchführbarkeit hin mit den Fachleuten überprüfen müssen.

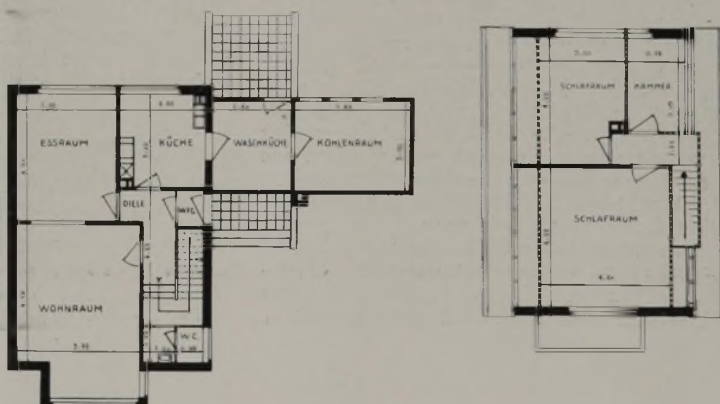
Eigenheimsiedlung in Poppenbüttel.

Arch.: Neve, Poppenbüttel.

Die Eigenheimsiedlung in Poppenbüttel ist durch eine Gutsaufteilung entstanden. Durch besonders schöne Lage im Alstertal, niedrige Preise für die Parzellen, günstige Kaufbedingungen und geringe Anzahlung ist bereits ein großer Teil des Besitzers verkauft und besiedelt worden.



Aufnahme: E. Scheel, Hamburg.



Das abgebildete Haus enthält im Erdgeschoß Wohn- und Eßraum, Küche, Waschküche, Kohlenraum und WC. Durch die günstige Anlage der Treppe wurde eine größtmögliche Ausnutzung des Dachgeschosses mit Eltern-, Kinderschlafräum und Bad erreicht. Das Haus erhielt einen hellgestrichenen Zementputz und ist mit grauen holländischen Pfannen eingedeckt. Es ist mit zentraler Küchenherdheizung, Druckkesselanlage für die Wasserversorgung, Gas und elektrischem Licht versehen.

Das ca. 1000 qm große Grundstück bietet Möglichkeit zur Anlage eines Zier- und Nutzgartens und einer besonderen Anlage eines kleinen Kinderspielplatzes. Die direkte Verbindung des Wohnraumes mit dem Garten hätte noch etwas besser herausgearbeitet werden können. Hier ist ein Gebiet, auf dem in der Aufklärung des Durchschnittsbauherrn noch eine immense Arbeit zu leisten ist.

BAUTECHNIK UND ARBEITSVERFAHREN

Blitzableiter und Brandschäden.

In den letzten Jahren haben sich die Fachkreise sehr stark mit der Frage beschäftigt, wie es möglich ist, daß trotz einwandfreier Blitzableiteranlagen Häuser durch Blitzschäden in Brand gesetzt wurden oder wie in durch Blitzableiter gesicherten Häusern Menschen durch Blitzschlagfolgen getötet wurden. Zu dieser Frage nimmt nun Gutt in der Zeitschrift der deutschen öffentlich-rechtlichen Versicherungen Stellung:

Direkte Blitzschläge führen so hohe Spannungen, daß dadurch verursachte Störungen ohne weiteres zu verstehen sind.

Diese Spannung ist jedoch ungefährlich, soweit es sich um Metallteile handelt, die metallisch mit dem Blitzableiter verbunden sind, weil wegen der Verbindung keine Spannungsunterschiede auftreten können. Elektrische Installationen können einen hohen Potentialunterschied gegenüber Metallteilen aufweisen, die mit dem Blitzableiter verbunden sind. Hierdurch kann ein Uberschlag von dem Blitzableiter zur Installation erfolgen, „der Blitz springt über“.

Man kann die elektrische Installation nicht unmittelbar mit der geerdeten Blitzableiteranlage verbinden, da bekäme man Kurzschluß oder Erdschluß! Das wird man nicht tun, aber man stellt diese Verbindung unter Zwischenschaltung eines Ventiles, eines sogenannten Uberspannungsableiters, her, der bei normalen Spannungen keinen Strom durchläßt, bei Uberspannungen dagegen den erforderlichen Ausgleich ohne Feuererscheinung gestattet.

Derartige Uberspannungsableiter schützen nicht nur die Gebäude gegen Feuer, sondern die ganze elektrische Installation mit den angeschlossenen Zählern, Geräten, Lampen usw. gegen Beschädigungen oder Zerstörungen durch Uberspannungen. Während man bisher den oben geschilderten Auswirkungen von Vorgängen „höherer Gewalt“ machtlos gegenüberstand, ist man glücklicherweise in der Lage, jede Anlage durch den Einbau der „Kathodenfallableiter“ auch gegen derartige Schäden zu schützen.

Die „Kathodenfallableiter“ werden in Ortsnetze und Hausinstallationen eingebaut. Ihre Anschaffungskosten dürften sich durch die Sicherheit, die sie bieten, reichlich bezahlt machen.

Verfahren zum Ausfüllen von Rissen in Stein- und Beton-Baukörpern.

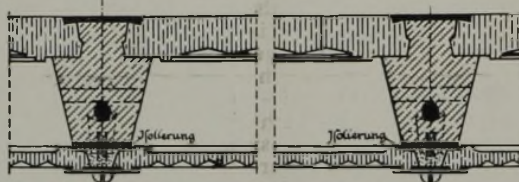
Das einer Industrie-Gesellschaft patentierte Verfahren ist zur Ausfüllung von Rissen und Fugen in Stein- und Betonmauern und in Beton-Straßendecken geeignet. Der Erfinder ist davon ausgegangen, daß der allgemein verwendete Mörtel nicht elastisch genug ist und wenig Haftvermögen besitzt. Er bringt deshalb, nach erfolgreichen Versuchen, einen Fugenkitt in Vorschlag, der ein wasserlösliches Kondensationsprodukt aus Harnstoff, Thioharnstoff oder Derivaten dieser Stoffe enthält, einen Aldehyd oder dessen Polymeren, ferner Härter für die Kondensationsprodukte (Säuren, saure Salze oder Säure abspaltende Stoffe) und schließlich Füllstoffe, wie Sand, Gips, Steinmehl, Holzmehl, Glaspulver usw. Dieser Kitt kann durch Zusatz von Eisenoxyd, Ruß oder sonstigen Farbstoffen in beliebiger Weise gefärbt werden.

Die Anwendungsform dieses Kittes hängt von den besonderen Umständen ab;

er kann in Form eines dicken Breies mit einem Spachtel in die Risse oder Fugen eingestrichen, aber auch, mit Wasser verdünnt, zum Vergießen der Fugen verwendet werden. Die Abdichtungen sind wasserbeständig und widerstandsfähig gegen verdünnte Säuren und Alkalien. ar.

Dachoberlichtkonstruktion Schalterhalle.

Eine Konstruktion aus 8 mm starkem Prismenglas als Glasdach mit einer Glas-Staubdecke reicht wärme- und kältetechnisch nicht aus. Eine Glas-Staubdecke wird wegen ihrer leichten Verschmutzung und der Gefahr bei der Reinigung nur noch selten ausgeführt; außerdem sind sie auf die Dauer nie wasserdicht herzustellen, erfordern ständige kostspielige Unterhaltungsarbeit — jährlicher Anstrich der Schmiedeeisen-teile — und schützen weder gegen Feuer noch gegen Einbruch.



Luxfer-Glasbetondoppeldecke

Wir empfehlen den Einbau einer Luxfer-Glasbetondoppeldecke mit Fugenisolierung (siehe Skizze), die größte Lichtdurchlässigkeit besitzt, trittsicher, feuersicher, rostfrei und wärmeschützend und leicht zu reinigen ist; es besteht bei dieser Konstruktion keine Schwitzwassergefahr. Infolge des geringen Gefälles leicht begehbar, sind sie wasserdicht, auch in den Anschlüssen, bedürfen keines Schutzanstriches und sind schallsicher.



Luxfer-Glasbeton mit Fugenabdeckung

Liegt die Dachfläche gegen Wind geschützt, so wird auch eine einfache Luxfer-Glasbetondecke ausreichen (siehe zweite Skizze). Gebäudeanschlüsse bei Glasbetondecken sind genau wie bei Betondecken herzustellen.

Torf als Dämmstoff und Wärmeisolierung?

Torf ist ein guter Wärme- und Kälte-Dämmstoff. Die Erfahrung lehrt jedoch, daß es zweckmäßiger ist, die Dämmstoffe nicht schrot- oder mullförmig, sondern in starrer Form zu verwenden.

Häufig werden die Luftschichten in den Mauern zum Zwecke des Wärmeschutzes mit Torfmull gefüllt, weil bekanntlich nur ruhende Luftschichten wärmedämmend wirken. Jede größere zusammenhängende Luftschicht fordert aber Luftbewegung; die erwärmte Luft steigt an den wärmeren Raumseiten empor, fällt an den Außenseiten und bewirkt so eine Luftumwälzung, die bei stärkeren Luftschichten zunimmt. Es ist also zweckmäßig, die Luftschicht mit einem Dämmstoff zu füllen.

Infolge der Verkehrs-Erschütterungen sackt aber mullförmiger Dämmstoff immer mehr zusammen, auch wenn er von vornherein eingestampft wurde. Infolgedessen bilden sich Hohlräume über dem Torfmull, so daß die Wärmeisolierung beeinträchtigt wird. Außerdem zieht Torfmull die Feuchtigkeit und Ungeziefer an. Auf diese Weise wird die Gebrauchsfähigkeit des Torfmulls herabgesetzt. Getränkte Torfplatten sind besser geeignet; sie können nicht zusammensacken und ziehen auch nicht Feuchtigkeit und Ungeziefer an. rg.

Der neueste Bosch-Hammer — ein kleinerer Typ.

Der neue Hammer UH 2, der sich besonders für Installateure und kleinere Baufirmen eignet, ist Bohr- und Meißelhammer zugleich und gibt genau wie der größere Bosch-Hammer UH 1 beim Bohren schnelle, harte Drallschläge. Ein besonderer Vierkant am Meißel-, Niet- und Stockeinsatz hebt auch beim kleinen Bosch-Hammer die Drehung selbsttätig auf.

Der Bosch-Hammer UH 2 ist für leichtere Arbeiten bestimmt. Er bohrt, meißelt, stemmt, stockt und nietet und führt diese Arbeiten 5—10mal schneller aus, als es mit dem alten, überholten Handwerkzeug möglich ist. Neu ist nicht nur sein geringes Gewicht und seine verminderte Größe, sondern auch der Schalter am Handgriff, der bequemer zu bedienen ist und direkten Anschluß an die Lichtleitung ermöglicht. Er wiegt nur 4,7 kg. Seine Leistungsaufnahme ist 400 Watt und seine Schlagzahl je nach Werkstoff 1500—5000 in der Minute. S.-

Trockenabort in der Siedlung.

Die meisten Siedlungen und Volkswohnungen werden in aufgelockerter Bebauung in den Landgebieten errichtet werden. Bei fehlender Be- und Entwässerung ist die Anlage von Spülklosetts baupolizeilich nicht gestattet. Es muß deshalb zwangsläufig auf das Grubensystem zurückgegriffen werden, weil der Grubeninhalte aus wirtschaftlichen Gründen zu Düngerzwecken verwendet werden muß. Bisher war die Benutzung ländlicher Aborte infolge der Geruchsbelästigung und Fliegenplage eine Qual. Mit dem „Frankklo-Trockenklosett“ mit Hygia-Aufsatz sind diese Mängel beseitigt.

Sitz und Deckel aus poliertem Hartholz, Scharniere und Hebelgarnitur aus Messing mit weiß emailliertem Handgriff, der Klosettständer aus Hartsteingut oder Feuer-ton, das Einsatzbecken mit Klappe aus Hartsteingut, deren Ausfallöffnung ein haltbarer Gummiring dichtet. Die Grubengase können diese Hartsteinausführung nicht zerstören. Das Klosett läßt sich durch Einlegen von Papier leicht sauber halten, Wasser eingießen ist überflüssig. Zugluft, Geruch und Insekten treten nicht auf. Der Klosettständer wird einbetoniert, der Aufsatz mit 4 Schrauben angebracht. Doppelter Verschluß durch Deckel und Hebelklappe. Lieferpreis 36 RM., also wirtschaftlich für jedes Siedlerhaus. K.-P.



Erfahrungsaustausch und Auskunft.

Alle aus dem Leserkreise gestellten fachlichen Fragen werden, soweit sie für die Gesamtheit von Wichtigkeit sind, an dieser Stelle beantwortet. Beantwortungen der Leser können auch in kurzer Postkartenform erfolgen. — Bezugsquellen (Firmenadressen) können, den Vorschriften des Werberates entsprechend, den Lesern nur schriftlich genannt werden.

Anfragen erscheinen
im Anzeigenteil der Zeitschrift.

Nr. 2859. Ameisenplage. Einfacher und ungefährlicher als die vorgeschlagenen Mittel Schwefelkohlenstoff oder Chlorbarium geschieht die Vertilgung durch Parasitol I, das auf den Boden gespritzt wird. Man kann es auch in offenen Schalen verdampfen. Einfach ist das gleichnamige Erdflöhpulver, welches auf den Boden gestreut wird.

Nr. 2865. Ausblühungen sind bei trockenem Wetter auf trockenem Wege zu entfernen. Damit die unansehnlich gewordenen Verblendsteine wieder ein gutes Aussehen erhalten, ist ein Anstrich empfehlenswert. Vorher müssen jedoch Algen unschädlich gemacht werden. Dieses wird durch Fluatieren bzw. durch Verwendung verdünnter Aetzflüssigkeit erreicht.

Nr. 2865. Ausblühungen auf roten Verblendsteinen. Die Auswitterungen bestehen aus kohlensaurem oder schwefelsaurem Kalk oder auch aus schwefelsaurem Natrium oder weiterhin aus den gefährlichen salpetersauren Salzen. Kohlensäurer Kalk rührt von überschüssigem Kalk im Mörtel her, die schwefelsauren Salze entstehen, weil der Ton in der Natur Natrium, Kalium und Kalk enthält und der Schwefel in der Steinkohle in die gebrannten Steine übergeht. Wenn die aus solchen Steinen hergestellten Mauern feucht werden, so gelangen bei Trockenheit die verschiedenen Salze an die Oberfläche; die Feuchtigkeit verdunstet und die Salze bleiben sichtbar liegen; werden die Mauern außen wieder naß, dann wandern die Salze mit der Feuchtigkeit in das Innere der Mauer hinein, es besteht ein fortwährendes Wandern der Salzkerne. Nicht immer geben Ziegelsteine zu den Ausblühungen Veranlassung, mitunter ist auch der Mörtel salzhaltig und veranlaßt Ausschläge. Man kann dies daran erkennen, daß die Mörtelfugen selbst mit Salzen bedeckt sind. Beim Auftreten von Ausblühungen an Verblendsteinen ist die Wand mit Wasser gut zu nassen, dann mit einer drei- bis vierprozentigen Salzsäure sauber abzubürsten und hinterher wieder mit Wasser zu behandeln. Vielfach wird das Mauerwerk vor dem Absäuern nicht genäßt. Es besteht dann die Gefahr, daß die Säure von dem porösen Stein zu tief aufgesogen wird und dann nicht mehr aus dem Mauerwerk herausgespült werden kann. Sie löst dann selbst Bestandteile des Verblendsteines auf und gibt selbst auf diese Weise zu Auswitterungen Veranlassung; die wie vorher beschrieben behandelte und alsdann abgetrocknete Wand ist zwecks Verhinderung des Eindringens von Nässe mit einem farblosen Dichtungsmittel, am besten mit Keßlerschem Fluat, zu überziehen. Hierbei muß man sich vom Lieferanten eine genaue Anweisung über die Anwendung des Dichtungsmittels geben lassen.

Nr. 2866. Wer haftet für Klinker minderwertiger Qualität? Um die Verantwortung der am Bau Beteiligten — Auftraggeber, Architekt, Unternehmer — gegeneinander angemessen abzugrenzen, bedarf es des Abschlusses von Verträgen zwischen den Parteien. Ist zwischen Auftraggeber und Architekt kein Sondervertrag abgeschlossen, so ist als rechtliche Grundlage der von der Reichskammer der bildenden Künste herausgegebene Einheits-Architekten-Vertrag anzunehmen. Nach § 12 dieses Vertrages kann der Architekt wegen ungenügender Aufsicht und Prüfung für fehlerhafte Bauausführung nur in Anspruch genommen werden, wenn der Unternehmer unvermögend ist. Die Qualität der Klinker ist nachträglich auf dem Werk leicht festzustellen. Format und äußeres Aussehen sind die Unterlagen der Sortierung nach 1. und 2. Sorte. Schon durch den Transport können Ecken und Kanten beschädigt und damit der Eindruck minderer Qualität hervorgerufen werden. Qualität ist also ein dehnbarer Begriff, der sich ebenso gut auf innere Beschaffenheit — Eisenschmelz, dunkelbunt, rot, rotbunt, blaubunt — als auch auf Sortierung beziehen kann. Es ist deshalb schwierig, ein Gutachten abzugeben. Da dem Unternehmer ausdrücklich 1. Qualität im Angebot — Vertrag — vorgeschrieben war, ist er verantwortlich und hat den Nachweis zu erbringen, siehe auch DIN 1961 § 13 der VOB über Gewährleistung des Auftragnehmers, Beseitigung von Mängeln und Förderung des Auftraggebers auf Minderung der Vergütung. Nach § 12 dieser Bedingungen gilt aber eine Leistung nach Ablauf von 10 Werktagen nach Beendigung der Leistung als abgenommen. Hat der Auftraggeber die Leistung bereits in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt. Vorbehalte wegen Mängel hat der Auftraggeber spätestens bis zu diesen Zeitpunkten geltend zu machen.

Nr. 2868. Architekten-Haftpflicht nach 12 Jahren. Verantwortlich für die vorschriftsmäßige Eindeckung des Daches ist der die Oberleitung wahrnehmende Architekt und nicht etwa der nach seinen Weisungen oder nach den technischen Bedingungen des Bauvertrages die örtliche Aufsicht ausübende Fachtechniker, denn geteilte Verantwortlichkeiten zwischen Ober- und örtliche Leitung kann es bei einem gewöhnlichen Wohnhausbau nicht geben. Für den Bauherrn kann nur eine einzige verantwortliche Stelle maßgebend sein, an die er sich im Bedarfsfalle wenden und halten kann. Zur Klärung des Streitfalles wäre es noch wichtig gewesen, zu wissen, ob das Anbringen der die Ziegeln tragenden Latten nicht etwa durch den Zimmermann, wie dies manchmal geschieht, statt durch den Dachdecker, wie es sein sollte, erfolgt ist. Uebrigens sind die Lattenentfernungen bei den einzelnen Dachziegelarten im Dachdeckergewerbe nicht einheitlich; die Abstände weichen bis zu 2 cm voneinander ab, so daß die Ueberdeckungen verschieden ausfallen können. Es fragt sich also, ob die Lattenentfernung in den technischen Bedingungen genau vorgeschrieben war oder ob ihre Festlegung der Sachkenntnis des Dachdeckermeisters überlassen war. Dies sind alles Tatbestände, deren Aufklärung zur Beantwortung der Frage der Haftbarkeit dienen kann. Es muß der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen werden, daß im vorliegenden Fall der Anspruch auf Schadenersatz wegen Mangels einer zugesicherten

Eigenschaft, d. h. der fehlenden vorschriftsmäßigen Ueberdeckung nach § 477 des BGB, verjährt ist.

Nr. 2870. Kann bei Ausführung eines Hauses die geringere Breite von 10 cm bei Festpreis abgezogen werden? Ein Festpreis ist in den meisten Fällen auf Grund von Einheitspreisen festgelegt. Nach VOB, DIN 1961 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 kann ein Abzug für Minderleistungen erfolgen, wobei es sich bei der geringen Differenz von 10 cm nur um Materiallieferung und Arbeitslohn handelt, denn Gerüste usw. sind die gleichen geblieben. Die Rückvergütung für Minderleistungen soll aber nach § 2 Abs. 2 vor der Ausführung vereinbart werden. Bei der geringen Differenz von 10 cm bei 7 m Hausbreite kann es sich aber niemals um 12 Proz. Minderleistungen handeln, sondern um höchstens 1,4 Proz. Die VOB ist aber nur maßgebend, wenn der Wortlaut des Sondervertrages, der in erster Linie die rechtliche Grundlage bildet, nicht andere Bestimmungen enthält.

Nr. 2871. Spiegelung von Schau-fensterscheiben. Bei dem Bau der Ausstellungshalle mit vorgebautem Tankschutzdach war durch letzteres mit einer unangenehmen Spiegelung zu rechnen. Die beabsichtigte Schauwirkung der Ausstellungsobjekte wird dadurch erheblich beeinträchtigt. Diese Spiegelung ist lediglich eine Wirkung von Lichtverhältnissen zwischen dem Außenlicht vor und unter dem Schutzdach und dem Innenlicht des Schauraumes, wobei die Farbtonung der Untersicht des Tankschutzdaches eine große Rolle spielt. Spiegelt sich nämlich eine helle Untersicht in einem dunkel gehaltenen Laden, so tritt unweigerlich Spiegelung ein. Um diese zu verhindern, muß man die Rückwand des Ladens so hell als möglich halten, oder durch versteckt angebrachte Lampen das Innere des Ladens stärker aufhellen. Dachoberlichter werden denselben Erfolg erzielen, zu raten ist, zunächst mit den versteckt angebrachten Zusatzlampen einen Versuch zu machen, da dieser billiger ist und vielleicht schon zum Erfolge führt.

Nr. 2871. Spiegelung von Schau-fensterscheiben. Die Spiegelung tritt meistens bei Sonnenbestrahlung oder dann auf, wenn sich bei fehlender Bebauung der gegenüberliegenden Straßenseite und wolkenlosem Himmel dieser in den Scheiben widerspiegelt, verstärkt durch dunkel gehaltenen Hintergrund in der Halle. Störend wirkt die Spiegelung für den Beschauer, weil die ausgestellten Gegenstände nur verschleiert sichtbar sind. Ein heller Anstrich der Innenwandflächen kann die Spiegelung erheblich mildern. Durch die rückwärtige Lage der Schaufenster in 10 m Entfernung von der Bauflucht werden naturgemäß die Glasflächen von großer Lichtfülle getroffen. Handelt es sich um Sonnenbestrahlung, so kann ein Schutzdach mit Mattglasdeckung über dem Fenstersturz, in den seitlichen Dreiecken geschlossen, die Reflexwirkung beseitigen. Werden die Glasflächen im rechten Winkel bei hellem Himmel getroffen, so hilft nur eine Markisenanlage. Der untere Teil der Scheiben wird trotzdem weiter spiegeln. Die Markise muß also bis auf Personenhöhe heruntergeführt werden.

Spiegelung der Schaufenster ist eine allgemeine Erscheinung, die nur teilweise verhindert werden kann. Eine Haftung des Eigentümers oder Architekten ist nur dann gegeben, wenn durch die Reflexwirkung eine Verkehrsstörung auftreten

würde, wenn z. B. ein Haus an einer Straßenknicke, senkrecht zur Straßenschneise angeordnet, durch Schaufenster-Spiegelung den Kraftfahrer blenden und damit den Verkehr gefährden würde. Ein Architekt hat in derartigen Fällen schon bei der Planung auf Reflexwirkungen Rücksicht zu nehmen.

Nr. 2872. Warum wird der Schornstein nicht abgenommen? Der Schornsteinfegermeister ist nicht befugt, den Abbruch anzuordnen, er muß das Ergebnis seiner Prüfung dem Stadtpolizeiamt melden. Diese Amtsstelle entscheidet nach dem Bericht über den Abbruch. Sie müssen also die Mitteilung abwarten oder zur schnelleren Erledigung mit dem Baupolizeiamt Rücksprache nehmen. Der lichte Schornsteinquerschnitt von 25/38 cm = 950 qcm ist allerdings ungewöhnlich groß. Nach neueren Gesichtspunkten und Erfahrungen soll sich der Querschnitt mehr dem Quadrat und noch besser dem Kreis nähern, weil die Rauchgase in Kreisform schraubenartig steigen und jede einseitige Querschnittsausdehnung im Auftrieb hemmend wirkt. Ein zu großer Querschnitt wirkt ebenfalls hemmend, weil die gewöhnlichen Feuerstätten der Wohnungen die für den Rauchauftrieb erforderliche Wärme des Schornsteininnenraumes nicht aufbringen können. Die Folge ist dauernde Rauchbelästigung, weil nur einzelne Feuerstätten brennen.

Ueber die Größe der Rohre finden Sie in der Bauordnung der Stadt genaue Angaben. Ein Schornsteinrohr mit 12/12 cm = 144 qcm für höchstens 2 Zimmeröfen, 240 qcm für 3 Öfen. Für jeden weiteren Ofen ist das Schornsteinrohr um 80 qcm zu vergrößern; ein Kochherd wird dabei 2 Öfen gleichgestellt. Demnach müßten bei 950 qcm 12 Öfen angeschlossen werden und möglichst gleichzeitig brennen, um überhaupt Rauchauftrieb zu erreichen. Das ist technisch und praktisch unmöglich, denn Sie können bei einem vierstöckigen Wohnhaus nicht 3 Öfen in jedem Geschoss anschließen. Im Schornsteinquerschnitt darf die Langseite höchstens das 1½fache der Schmalseite betragen; das trifft bei 25/38 cm zu.

Nr. 2873. Durchlässige Dachziegel. Ein guter Dachziegel soll „hart und dicht sein“ und beim Anschlagen hell klingen. Ein Ziegel, der frisch verlegt Wasser durchläßt, braucht durchaus noch nicht schlecht zu sein. In den meisten Fällen setzen sich die Poren nach kurzer Zeit mit Staub und Ruß zu, und dann bleiben die Pfannen dicht. Die Haftpflicht richtet sich nach dem Wortlaut des Verdingungsanschlages, der als Vertrag anzusehen ist. Ist kein Vertrag vorhanden, so gilt als Rechtsgrundlage die VOB. Nach DIN 1971 der VOB Ziffer 2 sollen die Dachziegel wetterbeständig sein. Wenn der Ziegel die vorgenannten Eigenschaften besitzt und in der ersten Zeit Wasser durchläßt, so ist noch keine Minderwertigkeit darin zu erblicken. Es ist aber zweckmäßig, sowohl den Dachdecker als auch die Herstellungsfirma auf die Mängel sofort unter Einschreiben hinzuweisen und sich weitere Schritte vorzubehalten. Erst, wenn nach drei bis vier Monaten keine Besserung eingetreten ist, kann der Deckdeckermeister zur Beseitigung innerhalb einer bestimmten Frist aufgefordert werden. Der Dachdecker muß sich wiederum an die Herstellungsfirma halten.

Nr. 2874. Einstemmen von Schlitten in alte Wände. Auslegung der VOB. Nach DIN 1963 Ziffer 44 ist das nachträgliche Einstemmen von Schlitten und Vermauern derselben möglichst unter

Angabe der Abmessungen nach besonderen Einheitspreisen zu vergüten, ausnahmsweise nach besonderer Vereinbarung auch in Tagelohn. Sollen diese Arbeiten in den Einheitspreisen für Ausführung des Mauerwerks einbegriffen sein, so müssen die betreffenden Positionen des Verdingungsanschlages einen entsprechenden Vermerk enthalten, sonst gelten die vorgenannten technischen Vorschriften der VOB.

Nr. 2875. Bauverträge und Verpflichtungen. Bauverträge, durch die sich Architekten zur Herstellung eines Bauwerks verpflichten, sind nach der Rechtsprechung des Reichsgerichtes reine Werkverträge, wenn das Bauwerk auf dem Grund und Boden des Bestellers ausgeführt wird (RG. 12. 10. 20 — VII 131/19), sie sind dagegen Werklieferungs-Verträge, wenn der Architekt auch den Grund und Boden beschafft (RGZ. Bd. 94 S. 128). Unter einem Werkvertrag versteht man einen gegenseitigen Vertrag, durch den die eine Partei (der Architekt-Unternehmer) zur Herstellung des versprochenen Werkes, die andere Partei (der Besteller) zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet wird. Der Werklieferungs-Vertrag ist eine besondere Unterart des Werkvertrages; er liegt vor, wenn der Unternehmer das Werk aus von ihm zu beschaffenden Stoffen herstellt. Verpflichtet sich dagegen der Unternehmer nur zur Beschaffung von Zutaten oder sonstigen Nebensachen, so ist der Vertrag ein reiner Werkvertrag. Nach dem neuen Gesetz beträgt die Steuer bei reinen Werkverträgen 1 vom Tausend der vereinbarten Vergütung. Dagegen ist ein Werklieferungs-Vertrag von der Besteuerung ausgenommen! Die Ausnahme gilt jedoch nicht für solche Fälle, in denen sich der Unternehmer nur zur Beschaffung von Zutaten oder sonstigen Nebensachen verpflichtet. Der Hauptanwendungsfall für einen solchen Vertrag ist ein Bauvertrag, in dem sich der Unternehmer zur Herstellung eines Bauwerkes auf dem Grund und Boden des Bestellers verpflichtet.

Verpflichtet sich der Architekt zum Verkauf eines von ihm zu bebauenden Grundstückes, so ist die Grunderwerbssteuer von dem Veräußerungspreis für den Grund und Boden zuzüglich der Vergütung für das Bauwerk zu errechnen. Würde neben der Grunderwerbssteuer auch noch eine Urkundensteuer zur Erhebung kommen, so würde das zu einer unbilligen Doppelbelastung führen.

Werkverträge, die durch Austausch von Briefen oder sonstigen schriftlichen Mitteilungen zustande gekommen sind, unterliegen ebenfalls der Stempelsteuer.

Nr. 2876. Wer ist verantwortlich für eine eingefrorene Warmwasserheizung? Es ist erwiesen, daß die Warmwasserheizungsanlage nach Beseitigung einiger Mängel gut arbeitete und eine Betriebsstörung nur auf unsachgemäße Bedienung zurückgeführt werden konnte. Man kann daher der Lieferfirma die Verantwortung für Einfrieren der Anlage nicht aufbürden, wenn man sie von der Bedienung wegen zu hoher Forderung ausschloß, ganz besonders dann nicht, wenn der Nachbar in der Bedienung der Anlage keine Erfahrung besaß. Andererseits wäre festzustellen, ob die von der Lieferfirma ausgehändigten Vorschriften über die Bedienung keinen Zweifel über die richtige Bedienung aufkommen lassen, so daß die Lieferfirma teilweise an der Schuld beteiligt wäre, denn man kann auch nicht verlangen, daß nur Fachleute eine Warmwasserheizung bedienen.

Nr. 2876. Wer ist verantwortlich für eine eingefrorene Warmwasserheizung? Die Probeheizung wird rechtlich als Abnahme gewertet werden. Mit der Beauftragung eines Nichtfachmannes mit der Bedienung der Heizung ist eine unsachgemäße Behandlung gegeben. Neben der Kesselbedienung müssen bei neuen Heizungen auch Rohre und Heizkörper längere Zeit beobachtet und auf Dichtigkeit der Verbindungen und Packungen dauernd geprüft werden. Wenn die Heizkörper nur teilweise gefüllt waren, hätten sich bei der sofortigen Prüfung durch den Architekten feuchte Stellen zeigen müssen. Die Ursache des Einfrierens ist zweifellos in den nur teilweise gefüllten Heizkörpern und dem dadurch zeitweise gestörten Umlauf zu erblicken. Der Urheber der mangelhaften Füllung konnte nicht festgestellt werden; da auch eine Undichtigkeit nicht wahrgenommen ist, kann die Heizungsfirma für das Einfrieren nicht verantwortlich gemacht werden. Nur, wenn die Firma die Bedienung selbst übernommen hätte, wäre sie für den Schaden haftbar zu machen. Mit der Beauftragung des Nichtfachmannes hat der Bauherr die Verantwortung selbst übernommen, weil eine einwandfreie Probeheizung vorausgegangen war.

Nr. 2878. Grenzbebauung oder Bauwisch. Die Bebauung regelt sich nach den vom Finanzminister am 16. August 1935 erlassenen Richtlinien. Nach Ziffer 3a Absatz 1 sind bei offener Bauweise massive Wohngebäude von den seitlichen Nachbargrenzen in einem Abstand (Bauwisch) von mindestens 3 m, Holzhäuser in einem Abstand von mindestens 5 m zu errichten. Ob offene Bauweise vorgesehen ist, richtet sich nach dem von der Behörde aufgestellten Wirtschaftsplan, der nach den im Februar 1936 erlassenen Verordnungen über Bebauungsregelung und Landesplanung ergänzt und berichtigt werden muß. Bei der Lage des geplanten Einfamilienhauses an einem Feldwege in rein ländlicher Umgebung wird eine Grenzbebauung jedoch nicht in Frage kommen. Die Vorschrift des Abstandes von 3 m wird sich bei Berichtigung der Wirtschaftsplanung nicht umgehen lassen. Wir empfehlen deshalb, diesen Mindestabstand einzuhalten. Eine Eingabe auf Grenzbebauung ist zwecklos.

Nr. 2879. Frischluftkanäle in Großviehställen. Nach den allgemeinen Erfahrungen müssen pro Stück Großvieh stündlich etwa 40 cbm Luft zu- und abgeführt werden! Das ergibt bei 15 Stück Großvieh 600 cbm stündliche Leistung. Dafür reichen aus: 6 Frischluftkanäle von mindestens 14,21 cm Querschnitt und ein kreisförmiger Abluftschlot mit mindestens 45 cm Durchmesser. Bei Lüftungsanlagen sind die Erfahrungen zu berücksichtigen, so beginnt der Abluftschlot dicht über dem Fußboden.

Nr. 2880. Karbolium im Terrazzoboden. Wenn es nicht gelingt, die öligen Karboliumflecken mit lauwarmem Wasser und Seife zu entfernen, so versuche man es mit Benzin. Es ist zu bedenken, daß Karbolium nicht nur an der Oberfläche haftet, sondern in die Poren des Terrazzos eingedrungen und die Reinigung nicht sofort von Erfolg begleitet ist. Diese muß oft wiederholt werden, wobei jedes Mal die benetzten Flächen gut abzutrocknen sind, damit das Karbolium aus dem Innern nach der Oberfläche dringen kann.

Herausgeber und verantwortlicher Hauptschriftleiter:
CURT R. VINCENTZ.

Geschäftsstelle: Hannover Am Schiffgraben 41